

KTA

**KERN-
TECHNISCHER
AUSSCHUSS**

Jahresbericht 2001 / 2002

1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

Salzgitter, August 2002

ISSN 0942-5969

**GESCHÄFTSSTELLE DES
KERNTECHNISCHEN AUSSCHUSSES (KTA)**

Willy-Brandt-Str. 5
38226 Salzgitter (Lebenstedt)

Telefon: 0 18 88/3 33-16 21

Telefax: 0 18 88/3 33-16 25

beim

BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 0 18 88/3 33-0

Telefax: 0 18 88/3 33-18 85

Inhalt

Vorbemerkung	4
1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)	5
1.1 Aufgabe	5
1.2 Organisation	5
1.2.1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)	5
1.2.2 Präsidium	8
1.2.3 Unterausschüsse	8
1.2.4 Geschäftsstelle	9
2 Regelprogramm des KTA	11
2.1 Überblick	11
2.2 Beschlüsse der 56. Sitzung des KTA am 18. Juni 2002	13
2.3 Voraussichtliche Vorlagen für die 57. Sitzung des KTA am 17. Juni 2003	15
2.4 Übersicht über das Regelprogramm des KTA (Stand: 30.06.2002)	17
2.4.1 Aufgestellte Regeln	17
2.4.2 In Arbeit befindliche Regelvorhaben und Regeländerungen	25
2.4.3 Zuordnung des Regelprogramms zu den Unterausschüssen	27
3 Aus der Regelarbeit	28
3.1 Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)	28
3.1.1 Aufgabenschwerpunkte	28
3.1.2 Zusammensetzung des UA-PG	28
3.2 Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)	29
3.2.1 Aufgabenschwerpunkte	29
3.2.2 Zusammensetzung des UA-AB	30
3.3 Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)	31
3.3.1 Aufgabenschwerpunkte	31
3.3.2 Zusammensetzung des UA-BB	31
3.4 Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)	32
3.4.1 Aufgabenschwerpunkte	32
3.4.2 Zusammensetzung des UA-EL	33
3.5 Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)	34
3.5.1 Aufgabenschwerpunkte	34
3.5.2 Zusammensetzung des UA-MK	37
3.6 Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)	38
3.6.1 Aufgabenschwerpunkte	38
3.6.2 Zusammensetzung des UA-RS	38
3.7 Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)	39
3.7.1 Aufgabenschwerpunkte	39
3.7.2 Zusammensetzung des UA-ST	41
3.8 Sachstandsdarstellung zu den in Arbeit befindlichen Regelvorhaben und Regeländerungen	42
Anhang A Verzeichnis der Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle	60
Anhang B Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und für die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA	61

Vorbemerkung

Fortschreibung der KTA-Fachregeln und Diskussionen im Rahmen des Arbeitsprogrammes KTA 2000

Auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 hat der KTA einen Regelentwurf neu aufgestellt und zwei Regeländerungsentwürfe beschlossen. Gleichzeitig hat der KTA für einen Regeländerungsentwurf - gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung - die Aufstellung als Regel beschlossen, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist keine Änderungsvorschläge eingehen. Drei Regeländerungen wurden als Regel beschlossen. Bei zwei Regeln ergab die fällige Überprüfung, dass sie nicht geändert zu werden brauchen. Bei drei Regeln wurde ein Regeländerungsverfahren eingeleitet.

Bei den Beschlussvorschlägen aus dem Arbeitsprogramm KTA 2000 wurde kontrovers diskutiert. Die Abstimmung über die Beschlussvorlagen zu den KTA-Basisregeln Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 7 wurde vertagt. Der KTA nahm die vorgelegten Papiere jedoch als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Zu Beginn der Sitzung hatte der Vorsitzende des KTA-Präsidiums, Dipl.-Ing. Bürkle, an das 30-jährige Bestehen des KTA erinnert und u. a. ausgeführt:

„Ich meine, die Bilanz der KTA-Arbeit für die vergangenen fast 30 Jahre kann sich sehen lassen:

- Der KTA hat in dieser Zeit ca. 90 Regeln erstellt, die kontinuierlich gepflegt und dem Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden.

Gradmesser für den Erfolg dieser Regelarbeit ist der Umfang, in dem KTA-Regeln in der Praxis Anwendung finden und sich dort bewähren. Die hierzu inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, aus Gerichtsverfahren und das Ansehen, das das KTA-Regelwerk international genießt, bestätigen die Qualität

unserer Arbeit. Das weltweit anerkannte hohe Sicherheitsniveau, auf dem deutsche Kernkraftwerke betrieben werden, ist mit ein Ergebnis dieser erfolgreichen Regelarbeit.

- Der KTA und seine Gremien sind in den vergangenen 30 Jahren auch von Kritik nicht verschont geblieben. Der KTA überstand diese Kritik, weil er von seiner Konzeption her kein politisches Gremium sondern ein technisches Gremium ist, das auf Konsens angelegt ist, in dem alle Interessierten - trotz mancher kontroversen Sachdebatte - letztendlich die sie gemeinsam verpflichtende Aufgabe nicht aus den Augen verloren haben.

Dieses Grundverständnis sachlich orientierter Regelarbeit soll aufrecht erhalten bleiben, denn der KTA soll auch in Zukunft mit einem qualifizierten Regelwerk und als verlässlicher Partner zur Verfügung stehen“.

Für uns von der KTA-Geschäftsstelle sind diese Worte Auftrag und Motivation. Wir sind bei unserer Arbeit jedoch auch auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Ich darf Sie daher auch heute wieder um Ihre weitere engagierte und kritische Mitarbeit bitten.

Salzgitter, im August 2002



Dr. I. Kalinowski
Geschäftsführer

1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)

1.1 Aufgabe

Der Kerntechnische Ausschuss wurde durch Bekanntmachung vom 1. September 1972* beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gebildet und im September 1986 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übernommen.

Der Kerntechnische Ausschuss hat nach § 2 dieser Bekanntmachung „die Aufgabe, auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Fachleuten der Hersteller, Ersteller und Betrei-

ber von Atomanlagen, der Gutachter und Behörden abzeichnet, für die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln zu sorgen und deren Anwendung zu fördern“.

Die Aufstellung von sicherheitstechnischen Regeln des KTA erfolgt nach einem Verfahren, dessen Grundsätze und dessen verschiedene Schritte in § 7 der Bekanntmachung festgelegt sind. Ein Ablaufdiagramm für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA ist im **Anhang B** enthalten.

1.2 Organisation

1.2.1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)

Der Kerntechnische Ausschuss setzt sich aus je 10 sachverständigen Mitgliedern

- der Hersteller und Ersteller von Atomanlagen,
- der Betreiber von Atomanlagen,
- der für den Vollzug des Atomgesetzes bei Atomanlagen zuständigen Behörden der Länder und der für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 85 und 87 c des Grundgesetzes zuständigen Bundesbehörde,

- der Gutachter und Beratungsorganisationen sowie

- sonstiger mit der Kerntechnik befassten Behörden, Organisationen und Stellen

zusammen.

Der KTA wurde für seine 8. Amtsperiode ab 01.09.2000 durch den BMU berufen und hatte am 30. Juni 2002 folgende Zusammensetzung:

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

MITGLIEDER

Dipl.-Ing. W. Bürkle

Framatome ANP

Dipl.-Ing. M. Erve

Framatome ANP GmbH

Dr. R. Güldner

Framatome ANP GmbH

Dr. B. Hubert

Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. H. Huhle

Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V.

Dipl.-Ing. W. Kaiser

Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V.

Dr. W. D. Krebs

Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. D. Kuschel

Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. G. Rychlik

Babcock Borsig Power BBP Service GmbH

Dipl.-Phys. U. Waas

Framatome ANP GmbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

* Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 1. September 1972 (BAnz. Nr. 172 vom 13. September 1972), Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 20. Juli 1990 (BAnz. Nr. 144 vom 4. August 1990, geändert durch Bekanntmachung vom 22. April 1999 - BAnz. Nr. 85 vom 7. Mai 1999 -)

Vertreter der Betreiber:**MITGLIEDER**

Prof. Dr.-Ing. D. Brosche
E.ON Energie AG

Dipl.-Ing. D. Gäckler
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH

Dipl.-Ing. B. Güthoff
Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH

Dr. U. Kleen
Hamburgische Electricitäts-Werke AG

S. Kochanski
RWE Power AG

Dipl.-Ing. C.-G. Reddehase
RWE Power AG

Dr. K. Schmidt
EnBW Kraftwerke AG

Dipl.-Ing. S. Seifert
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. G. Sgarz
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. W. Zaiss
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. W. Fischbacher
E.ON Energie AG

–

Dipl.-Ing. J.-D. Peters
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. J. Paulus
Hamburgische Electricitäts-Werke AG

Dr. K. Dienes
RWE Power AG

Dipl.-Phys. W. Geißler
RWE Power AG

Dr. H.-J. Zimmer
EnBW Kraftwerke AG

Dipl.-Ing. U. Hitzschke
EnBW Kraftwerke AG

Dr. M. Micklinghoff
E.ON Kernkraft GmbH

Prof. Dr. O. Hasenkopf
Neckarwerke Stuttgart AG

Vertreter des Bundes und der Länder:

Regierungsdirektor Dr. A. Bühling
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Regierungsdirektor L. Frischholz
Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Ministerialdirigent Dr. D. Keil
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Ministerialrat H. Köhler
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Nordrhein-Westfalen

Ministerialdirigent D. Majer
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat W. Meier
Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz

Dr. H. Nagel
Ministerium für Finanzen und Energie Schleswig-Holstein

Ltd. Ministerialrat Dr. E. Seidel
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Ltd. Ministerialrat W. Sieber
Niedersächsisches Umweltministerium

Regierungsdirektor Dr. W. D. Thinner
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Oberregierungsrätin Dr. R. Sefzig
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Direktor und Professor Dr. I. Winkelmann
Bundesamt für Strahlenschutz

Ministerialrat Dr. P. Riehn
Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Gewerbedirektor T. Wildermann
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Regierungsdirektor L. Schumann
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor G. Niehaus
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat A. Feser
Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz

Ministerialrat F. Scharlaug
Ministerium für Finanzen und Energie Schleswig-Holstein

Regierungsdirektor Dr. D. Höfner
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Ministerialrat B. Wihlfahrt
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Ministerialrat Dr. M. Weber
Niedersächsisches Umweltministerium

N. N.
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

MITGLIEDER

Dipl.-Ing. U. Erven

Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dr.-Ing. D. Hesel

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V.

Dr. K. Hofmann

RWTÜV Anlagentechnik GmbH

Dipl.-Phys. C. Küppers

(für: SSK)

Dipl.-Ing. G. Mohns

Technischer Überwachungs-Verein Nord e.V.

Prof. Dr. M. Reimann

(für: RSK)

Dipl.-Ing. H. Schulz

Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Ing. A. Seibold

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Dr. G. Straub

TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH

Dr. L. Wessely

Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. M. Mertins

Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dr. Horn

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V.

Dipl.-Phys. R. Sartori

RWTÜV Anlagentechnik GmbH

Dipl.-Phys. M. Tscherner

(für: SSK)

Dipl.-Ing. H. Helmers

Technischer Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.

Prof. Dr. K. Kugeler

(für: RSK)

Dr. K. Bieniussa

Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dr. G. Straub

TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH

Dipl.-Ing. A. Seibold

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Dipl.-Ing. H. Staudt

Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen

Dr. M. Fuchs

Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft

Dr. Krieg

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Ministerialrat H.-P. Kubach

(für: ARGEBAU)

Dr. H. Miska

Bundesministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

H. Morun

(für: DGB)

Regierungsdirektor Dr. H. Sameith

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Dr. G. Seitz

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

Dr.-Ing. J. Steuer

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Direktor und Professor Dr. H. Wüstenberg

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

M. Zürn

Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

B. Metzner

Allianz Zentrum für Technik GmbH

Dr. J.-P. Wolters

Forschungszentrum Jülich GmbH

Ministerialrat H. Ernst

(für: ARGEBAU)

N.N

Bundesministerium des Innern

G. Reppien

(für: DGB)

Direktor und Professor Dr. H. Wüstenberg

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Dipl.-Ing. K. D. Nieuwenhuizen

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

Dr. M. Seidel

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Dr. A. Erhard

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

–

1.2.2 Präsidium

Der Kerntechnische Ausschuss wird von einem Präsidium geleitet, das vier Mitglieder hat. Die Gruppen der Hersteller, der Betreiber, der Behörden und der Gutachter benennen für das Präsidium je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Diese vier benannten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufen. Nach § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den

Mitgliedern des Präsidiums jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im Berichtszeitraum fand nachstehende Sitzung statt:

69. Sitzung am 9. Mai 2002

Das Präsidium hatte am 30. Juni 2002 folgende Zusammensetzung:

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. W. Bürkle
Framatome ANP
Vorsitzender

Dr. R. Güldner
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. W. Zaiss
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Dipl.-Ing. C.-G. Reddehase
RWE Power AG

Vertreter des Bundes und der Länder:

Ministerialdirigent D. Majer
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialdirigent Dr. D. Keil
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dr. G. Straub
TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH
stellvertretender Vorsitzender

Dipl.-Ing. H. Schulz
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

1.2.3 Unterausschüsse

Vom Kerntechnischen Ausschuss (Beschluss Nr. 1 des KTA vom 28.11.1996) sind nach § 8 der Bekanntmachung folgende Unterausschüsse gebildet worden:

- Unterausschuss
PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
- Unterausschuss
ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)
- Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)
- Unterausschuss
ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
- Unterausschuss
MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
- Unterausschuss
REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
- Unterausschuss
STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Die Unterausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

UA-PG: Behandlung des KTA-Regelprogramms, Koordination von Regelarbeiten, Behandlung von Grundsatzfragen (Vorbereitung von Stellungnahmen des KTA, Sicherheitskriterien u. a. m.).

UA-AB: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Bautechnik, Einwirkungen von innen und außen, Brand- und Explosionsschutz, Standort.

UA-BB: Behandlung von Betriebsfragen bei Vorhaben des Regelprogramms.

UA-EL: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Prozessinstrumentierung, Reaktorschutz, Elektrotechnik, Blitzschutz.

UA-MK: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Druck- und aktivitätsführende Komponenten, Sicherheitsbehälter, Qualitätssicherung, Hebezeuge, Maschinenbau.

UA-RS: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Reaktorphysik und Thermohydraulik, Wärmeabfuhr.

UA-ST: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Radioaktivität, Strahlenschutz, Strahlenschutzinstrumentierung, Verfahrenstechnik.

Über die inhaltliche Arbeit der Unterausschüsse, die durchgeführten Sitzungen und die Zusammensetzung wird im Abschnitt 3 berichtet.

1.2.4 Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäfte des Kerntechnischen Ausschusses obliegt einer Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer nach den Weisungen des Präsidiums geleitet wird. Die Geschäftsstelle ist dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) verwaltungsorganisatorisch zugeordnet und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung der Geschäfte des KTA und der allgemeinen Verwaltungsaufgaben;
- Betreuung der Unterausschüsse des KTA einschließlich fachlicher Zuarbeit;
- Verfolgung der Abwicklung der vom KTA vergebenen Vorberichts- und Regelaufträge einschließlich fachlicher Zuarbeit;
- Dokumentation der Regelerstellung;
- Bestandsaufnahme und Sammlung einschlägiger Gesetze, Regeln, Richtlinien und Normen des In- und Auslandes sowie der Genehmigungspraxis;
- Schaffung und Aufrechterhaltung von Kontakten mit regelerarbeitenden Organisationen des In- und Auslandes.

Mit Stand vom 30. Juni 2002 sind in der KTA-Geschäftsstelle 6 wissenschaftlich-technische Mitarbeiter und 2 Verwaltungsangestellte beschäftigt, die im **Anhang A** aufgeführt sind.

Das Organisationsschema der KTA-Geschäftsstelle und die Aufgabenteilung sind im **Bild 1** dargestellt.

Von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle wurden im Berichtszeitraum die 56. Sitzung des Kerntechnischen Aus-

schusses, die 69. Sitzung des Präsidiums des KTA, 11 Sitzungen der verschiedenen Unterausschüsse und 74 Sitzungen von Arbeitsgremien und Untergruppen dieser Arbeitsgremien (Ad-hoc-Gruppen, Redaktionskreise), zusammen also 86 Sitzungen betreut. Zu diesen Sitzungen trug die Geschäftsstelle organisatorisch (Vorbereitung, Nachbereitung, Niederschrift) und sachlich (Umsetzung der Beschlüsse und Beratungsergebnisse von Unterausschüssen und Arbeitsgremien im Verlauf der Regelarbeit) bei.

Diese fachliche Zuarbeit der Geschäftsstelle nimmt einen erheblichen Anteil ihrer gesamten Tätigkeit ein. Dazu gehören Aufbereitung von Regelthemen bis zu ihrer Behandlung in KTA-Gremien, Umsetzung der von den Arbeitsgremien vorgegebenen sicherheitstechnischen Inhalte in Regeltext und Überwachung der Einhaltung vorgegebener Rahmenbedingungen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Zuarbeit zum Arbeitsprogramm „KTA 2000“ und die Betreuung der zugehörigen acht Arbeitsgremien.

Neben der nationalen Regelarbeit verfolgt die Geschäftsstelle auftragsgemäß auch die Entwicklung im internationalen Bereich. Zusätzlich zu der Auswertung von Arbeiten der internationalen Gremien, beschränkt auf das Arbeitsgebiet des KTA betreffende Fragestellungen, umfasst dies auch die Mitarbeit in einigen internationalen Arbeitsgremien, insbesondere dem Technical Committee No. 45 „Nuclear Instrumentation“ (TC 45) der „International Electrotechnical Commission“ (IEC).

Mit der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE (DKE) ist vereinbart worden, die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Gremien der DKE und den KTA-Unterausschüssen „ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)“ und „STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)“ zu fördern.

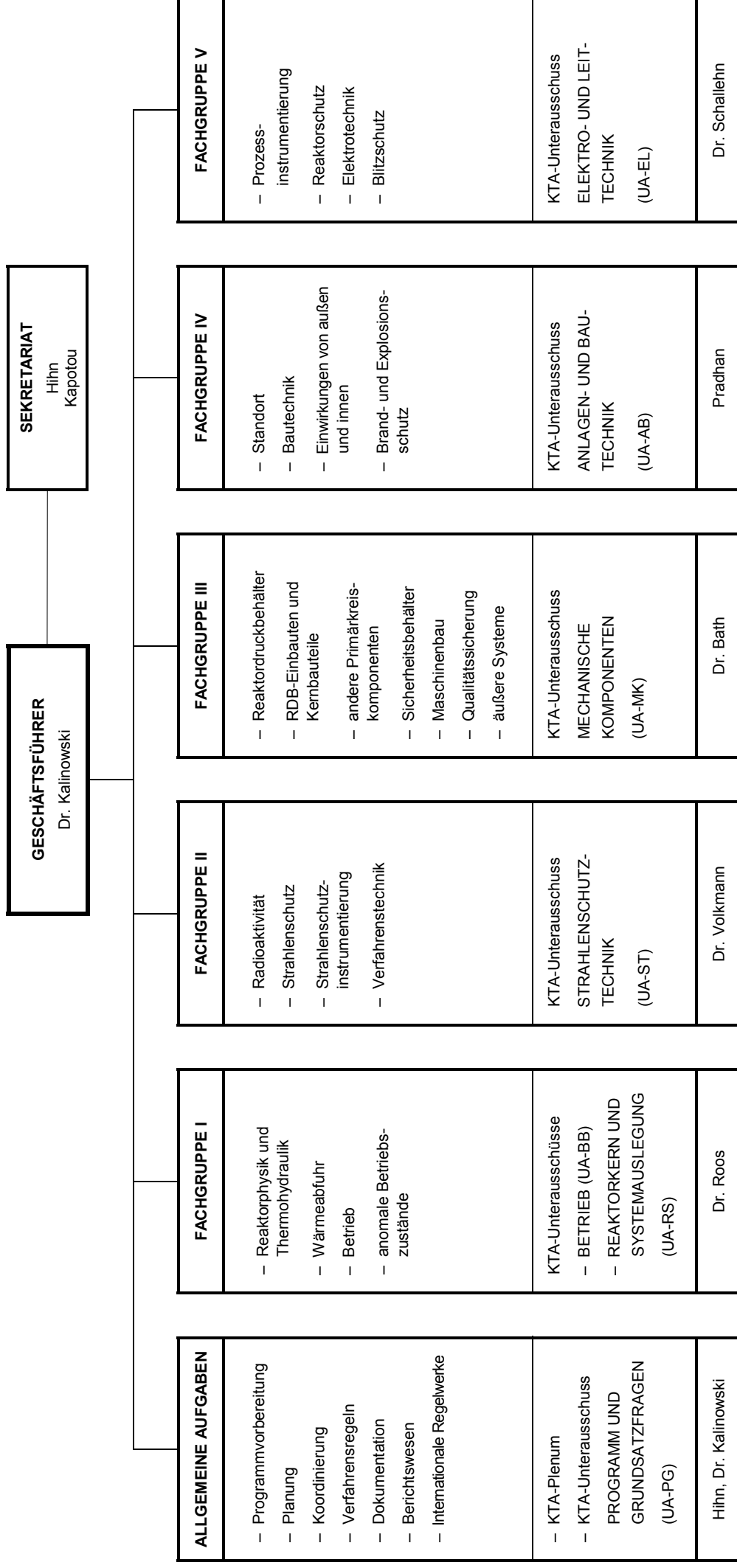


Bild 1: Organisationsschema der KTA-Geschäftsstelle und Aufgabenverteilung

2 Regelprogramm des KTA

2.1 Überblick

Im Berichtszeitraum fand die 56. Sitzung des KTA am 18. Juni 2002 statt. Dabei hat der KTA einen Regelentwurf neu aufgestellt und zwei Regeländerungsentwürfe beschlossen. Gleichzeitig hat der KTA für einen Regeländerungsentwurf - gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung - die Aufstellung als Regel beschlossen, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist keine Änderungsvorschläge eingehen. Drei Regeländerungen wurden als Regel beschlossen. Bei zwei Regeln ergab die fällige Überprüfung, dass sie nicht geändert zu werden brauchen. Bei drei Regeln wurde ein Regeländerungsverfahren eingeleitet.

Zurzeit wird am Regelentwurf „KTA-Grundlagen“ und an den Regelentwurfsvorlagen der 7 „KTA-Basisregeln“ gearbeitet.

Danach besteht das Regelwerk des KTA aus 102 definierten Regelthemen. Die zeitliche Entwicklung ist im **Bild 2** dargestellt.

Der Abschnitt 2.2 gibt einen Überblick über die Regelvorhaben, über die der KTA auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 beschlossen hat.

Als Ergebnis dieser Beschlüsse umfasst das Regelwerk des KTA derzeit:

90 Regeln
 4 Regelentwürfe
 8 Regelentwürfe in Vorbereitung (davon 7 aus „KTA 2000“)
 15 Regeln befinden sich im Änderungsverfahren, bei 2 davon liegt der Änderungsentwurf (Gründruck) vor.

Der Abschnitt 2.3 gibt einen Überblick über die voraussichtlichen Vorlagen für die 57. Sitzung des KTA am 17. Juni 2003.

Im Abschnitt 2.4.1 wird eine Übersicht über die vom KTA aufgestellten Regeln und im Abschnitt 2.4.2 über alle Vor-

haben, die sich noch in Arbeit befinden - einschließlich der Änderungsverfahren - gegeben.

Der Abschnitt 2.4.3 enthält - zugeordnet zu den KTA-Unterausschüssen - eine Übersicht über das gesamte Regelwerk des KTA, einschließlich der sich noch in Arbeit oder im Änderungsverfahren befindlichen Vorhaben.

Hinweis:

Regeln und Regelentwürfe des KTA können bei der Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, bezogen werden.

Die englischen Übersetzungen der Regeln des KTA sind über die Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses beziehbar.

Als Kennzeichnung für die Bearbeitungsstufen bzw. den Status werden verwendet:

VB	Vorbericht
REV	Regelentwurf in Vorbereitung (Regelentwurfsvorschlag oder Regelentwurfsvorlage)
RE	Regelentwurf (Gründruck)
R, RÄ	Regel, Regeländerung (Weißdruck)
ÄEV	Regeländerung in Vorbereitung (Regeländerungsentwurfsvorschlag oder Regeländerungsentwurfsvorlage)
ÄE	Regeländerungsentwurf (Gründruck)
ZB	Zwischenbericht

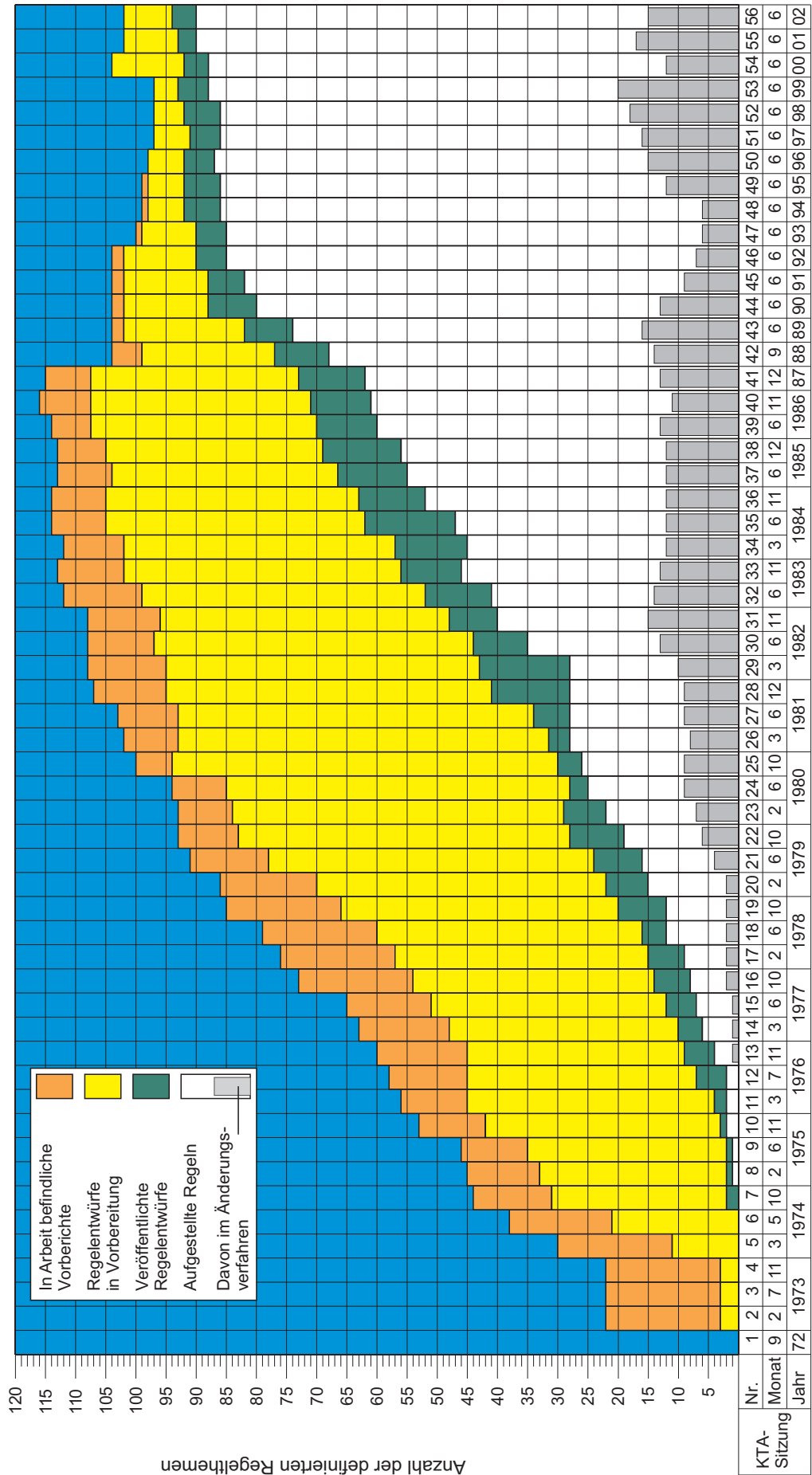


Bild 2: Zeitliche Entwicklung des KTA-Regelwerkes (Stand 19.06.2002)

2.2 Beschlüsse der 56. Sitzung des KTA am 18. Juni 2002

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Beschluss zu
1505	6/02	Nachweis der Eignung von Strahlungsmesseinrichtungen	RE
1503.1	6/02	Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe; Teil 1: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei bestimmungsgemäßem Betrieb	RÄ
2501	6/02	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken	RÄ
3205.1	6/02	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreis Komponenten in Leichtwasserreaktoren	RÄ
3211.3	6/02	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 3: Herstellung	ÄE
3507	6/02	Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung für leittechnische Einrichtungen des Sicherheitssystems	ÄE ¹⁾
3101.2	12/87	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme	ÄEV
3503	11/86	Typprüfung von elektrischen Baugruppen des Reaktorschutzsystems	ÄEV
3505	11/84	Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern des Reaktorschutzsystems	ÄEV
<i>Die nach Ablauf von fünf Jahren nach Regelaufstellung bzw. -überprüfung erforderliche Prüfung hat ergeben, dass Änderungsbedürftigkeit bei folgenden Regeln nicht besteht:</i>			
2201.6	6/92	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 6: Maßnahmen nach Erdbeben	
3506	11/84	Systemprüfung der leittechnischen Einrichtungen des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	
RE – Regelentwurf RÄ – Regeländerung ÄE – Regeländerungsentwurf ÄEV – Regeländerungsentwurf in Vorbereitung ¹⁾ Für diese Regel hat der KTA gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung gleichzeitig die Aufstellung als Regel (Regeländerung) in der Fassung 6/02 beschlossen, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist keine Änderungsvorschläge eingehen.			

2.3 Voraussichtliche Vorlagen für die 57. Sitzung des KTA am 17. Juni 2003

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
3505		Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern des Reaktorschutzsystems	ZB
BR 1		Kontrolle der Reaktivität	RE
BR 2		Kühlung der Brennelemente	RE
BR 3		Einschluss der radioaktiven Stoffe	RE
BR 4		Begrenzung der Strahlenexposition	RE
BR 5		Allgemeine technische Anforderungen	RE
BR 6		Methodik der Nachweisführung	RE
BR 7		Personell-organisatorische Maßnahmen	RE
1505		Nachweis der Eignung von Strahlungsmesseinrichtungen	R
3211.3		Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 3: Herstellung	RÄ
3601		Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	RÄ
3602		Lagerung und Handhabung von Brennelementen, Steuerelementen und Neutronenquellen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	RÄ
1501		Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken	ÄE
1502.1		Überwachung der Radioaktivität in der Raumlufte von Kernkraftwerken Teil 1: Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktor	ÄE
2207		Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser	ÄE
3201.2		Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄE
3211.2		Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄE
3503		Typprüfung von elektrischen Baugruppen des Reaktorschutzsystems	ÄE
3604		Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken	ÄE
3901		Kommunikationsmittel für Kernkraftwerke	ÄE
<u>Vorlagen nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA</u>			
1201	6/98	Anforderungen an das Betriebshandbuch	
1507	6/98	Überwachung der Ableitungen radioaktiver Stoffe bei Forschungsreaktoren	
3201.1	6/98	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	
3201.3	6/98	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren Teil 3: Herstellung	

Fortsetzung nächste Seite

Vorlagen nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA (Fortsetzung)

3204	6/98	Reaktordruckbehälter-Einbauten
3401.1	9/88	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen
3401.3	11/86	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung
3404	9/88	Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebs- systemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen in den Reaktorsicherheitsbehälter
3504	9/88	Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken
3904	9/88	Warte, Notsteuerstellen und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken

R - Regel
 RE - Regelentwurf
 RÄ - Regeländerung
 ÄE - Regeländerungsentwurf

2.4 Übersicht über das Regelprogramm des KTA (Stand: 30.06.2002)

2.4.1 Aufgestellte Regeln

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
	<u>1000 KTA-interne Verfahrensregeln</u> (siehe KTA-Handbuch Teil B)					
	<u>1100 Begriffe und Definitionen</u> (siehe Begriffe-Sammlung der KTA-Geschäftsstelle, KTA-GS-12)	1/96	–	6/91	–	–
	<u>1200 Allgemeines, Administration, Organisation</u>					
1201	Anforderungen an das Betriebshandbuch	6/98	172 a 15.09.98	2/78; 3/81; 12/85	–	+
1202	Anforderungen an das Prüfhandbuch	6/84	191 a 09.10.84 Beilage 51/84	–	15.06.99	+
	<u>1300 Radiologischer Arbeitsschutz</u>					
1301.1	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 1: Auslegung	11/84	40 a 27.02.85	–	15.06.99	+
1301.2	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb	6/89	158 a 24.08.89 Berichtigung 118 29.06.91	6/82	15.06.99	+
	<u>1400 Qualitätssicherung</u>					
1401	Allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung	6/96	216 a 19.11.96	2/80; 12/87	19.06.01	+
1404	Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken	6/01	235 a 15.12.01	6/89	–	+
1408.1	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 1: Eignungsprüfung	6/85	203 a 29.10.85	–	19.06.01	+
1408.2	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 2: Herstellung	6/85	203 a 29.10.85 Berichtigung 229 10.12.86	–	19.06.01	+
1408.3	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 3: Verarbeitung	6/85	203 a 29.10.85	–	19.06.01	+
	<u>1500 Strahlenschutz und Überwachung</u>					
1501	Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/91	7 a 11.01.92	10/77	11.06.96	–

Fortsetzung nächste Seite

Regel- Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestäti- gung der Weiter- gültigkeit	Engl. Über- setzung liegt vor
1502.1	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluf von Kernkraftwerken; Teil 1: Kernkraftwerke mit Leichtwasser- reaktor (siehe auch 2.4.2)	6/86	162 a 03.09.86 Berichtigung 195 15.10.88	–	11.06.96	+
(1502.2)	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluf von Kernkraftwerken; Teil 2: Kernkraftwerke mit Hochtempera- turreaktor	6/89	229 a 07.12.89	–	–	+
1503.1	Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radio- aktiver Stoffe; Teil 1: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Ka- minfortluft bei bestimmungsgemäßigem Betrieb	6/02	<i>in Vorbereitung</i>	2/79; 6/93	–	–
1503.2	Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe; Teil 2: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei Störfällen	6/99	243 b 23.12.99	–	–	–
1503.3	Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe; Teil 3: Überwachung der nicht mit der Kaminfortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffe	6/99	243 b 23.12.99	–	–	–
1504	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser	6/94	238 a 20.12.94 Berichtigung 216 a 19.11.96	6/78	15.06.99	–
1506	Messung der Ortsdosisleistung in Sperr- bereichen von Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/86	162 a 03.09.86 Berichtigung 229 10.12.86	–	11.06.96 1)	+
1507	Überwachung der Ableitungen radioakti- ver Stoffe bei Forschungsreaktoren	6/98	172 a 15.09.98	3/84	–	+
1508	Instrumentierung zur Ermittlung der Aus- breitung radioaktiver Stoffe in der Atmo- sphäre	9/88	37 a 22.02.89	–	20.06.00	+
<u>2100 Gesamtanlage</u>						
2101.1	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 1: Grundsätze des Brandschutzes	12/00	106 a 09.06.01	12/85	–	–
2101.2	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen	12/00	106 a 09.06.01	–	–	–
2101.3	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 3: Brandschutz an maschinen- und elektrotechnischen Anlagen	12/00	106 a 09.06.01	–	–	–
2103	Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (allgemeine und fallbezogene Anforderungen)	6/00	231 a 08.12.00	6/89	–	–

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
	<u>2200 Einwirkungen von außen</u>					
2201.1	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 1: Grundsätze	6/90	20 a 30.01.91	6/75	20.06.00	+
2201.2	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund	6/90	20 a 30.01.91	11/82	20.06.00	+
2201.4	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 4: Anforderungen an Verfahren zum Nachweis der Erdbebensicherheit für maschinen- und elektrotechnische Anlagenteile	6/90	20 a 30.01.91 Berichtigung 115 25.06.96	–	20.06.00	+
2201.5	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 5: Seismische Instrumentierung	6/96	216 a 19.11.96	6/77; 6/90	19.06.01	+
2201.6	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 6: Maßnahmen nach Erdbeben	6/92	36 a 23.02.93	–	18.06.02	+
2206	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen	6/00	159 a 24.08.00	6/92	–	–
2207	Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser (siehe auch 2.4.2)	6/92	36 a 23.02.93	6/82	–	+
	<u>2500 Bautechnik</u>					
2501	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken	6/02	<i>in Vorbereitung</i>	9/88	–	–
2502	Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	6/90	20 a 30.01.91	–	20.06.00	+
	<u>3000 Systeme allgemein</u>					
	<u>3100 Reaktorkern und Reaktorregelung</u>					
3101.1	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung	2/80	92 20.05.80	–	20.06.00 2)	+
3101.2	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme (siehe auch 2.4.2)	12/87	44 a 04.03.88	–	10.06.97	+
(3102.1)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 1: Berechnung der Helium-Stoffwerte	6/78	189 a 06.10.78 Beilage 23/78	–	15.06.93	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
(3102.2)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 2: Wärmeübergang im Kugelhaufen	6/83	194 a 14.10.83 Beilage 47/83	–	15.06.93	+
(3102.3)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 3: Reibungsdruckverlust in Kugelhaufen	3/81	136 a 28.07.81 Beilage 24/81	–	15.06.93	+
(3102.4)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 4: Thermohydraulisches Berechnungsmodell für stationäre und quasistationäre Zustände im Kugelhaufen	11/84	40 a 27.02.85 Berichtigung 124 07.07.89	–	15.06.93	+
(3102.5)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 5: Systematische und statistische Fehler bei der thermohydraulischen Kernauslegung des Kugelhaufenreaktors	6/86	162 a 03.09.86	–	15.06.93	+
3103	Abschaltsysteme von Leichtwasserreaktoren	3/84	145 a 04.08.84 Beilage 39/84	–	15.06.99	+
3104	Ermittlung der Abschaltreaktivität	10/79	19 a 29.01.80 Beilage 1/80	–	15.06.99	+
<u>3200 Primär- und Sekundärkreis</u>						
3201.1	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	6/98	170 a 11.09.98	2/79; 11/82; 6/90	–	+
3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung (siehe auch 2.4.2)	6/96	216 a 19.11.96 Berichtigung 129 13.07.00	10/80; 3/84	–	+
3201.3	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung	6/98	219 a 20.11.98 Berichtigung 129 13.07.00, 136 22.07.00	10/79; 12/87	–	+
3201.4	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	6/99	200 a 22.10.99	6/82; 6/90	–	+
3203	Überwachung der Strahlenversprödung von Werkstoffen des Reaktordruckbehälters von Leichtwasserreaktoren	6/01	235 b 15.12.01	3/84	–	+
3204	Reaktordruckbehälter-Einbauten	6/98	236 a 15.12.98 Berichtigung 129 13.07.00, 136 22.07.00	3/84	–	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
3205.1	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreis-komponenten in Leichtwasserreaktoren	6/02	<i>in Vorbereitung</i>	6/82 6/91	–	–
3205.2	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises	6/90	41 a 28.02.91	–	20.06.00	+
3205.3	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen	6/89	229 a 07.12.89 Berichtigung 111 17.06.94	–	15.06.99	+
3211.1	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe	6/00	194 a 14.10.00 Berichtigung 132 19.07.01	6/91	–	+
3211.2	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung (siehe auch 2.4.2)	6/92	165 03.09.93 Berichtigung 111 17.06.94	–	–	+
3211.3	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 3: Herstellung (siehe auch 2.4.2)	6/90	41 a 28.02.91	–	10.06.97	–
3211.4	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	6/96	216 a 19.11.96	–	19.06.01	+
<u>3300 Wärmeabfuhr</u>						
3301	Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren	11/84	40 a 27.02.85	–	15.06.99 3)	+
3303	Wärmeabfuhrsysteme für Brennelement-lagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	6/90	41 a 28.02.91	–	20.06.00 2)	+
<u>3400 Sicherheitseinschluss</u>						
3401.1	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	9/88	37 a 22.02.89	6/80; 11/82	16.06.98	–
3401.2	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	6/85	203 a 29.10.85	6/80	20.06.00	+
3401.3	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung	11/86	44 a 05.03.87	10/79	10.06.97	+

Regel- Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestäti- gung der Weiter- gültigkeit	Engl. Über- setzung liegt vor
3401.4	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen	6/91	7 a 11.01.92	3/81	19.06.01	–
3402	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Personenschleu- sen	11/76	38 24.02.77	–	15.06.99	+
3403	Kabeldurchführungen im Reaktorsicher- heitsbehälter von Kernkraftwerken	10/80	44 a 05.03.81 Beilage 6/81	11/76	19.06.01	+
3404	Abschließung der den Reaktorsicher- heitsbehälter durchdringenden Rohrlei- tungen von Betriebssystemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stof- fen in den Reaktorsicherheitsbehälter	9/88	37 a 22.02.89 Berichtigung 119 30.06.90	–	16.06.98	+
3405	Integrale Leckratenprüfung des Sicher- heitsbehälters mit der Absolutdruckme- thode	2/79	133 a 20.07.79 Beilage 27/79	–	15.06.99	+
3407	Rohrdurchführungen durch den Reaktor- sicherheitsbehälter	6/91	113 a 23.06.92	–	19.06.01	+
3409	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Materialschleusen	6/79	137 26.07.79	–	15.06.99	+
3413	Ermittlung der Belastungen für die Ausle- gung des Volldrucksicherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb der Anlage	6/89	229 a 07.12.89	–	15.06.99	+
	<u>3500 Instrumentierung und Reaktor- schutz</u>					
3501	Reaktorschutzsystem und Überwa- chungseinrichtungen des Sicherheits- systems	6/85	203 a 29.10.85	3/77	20.06.00	+
3502	Störfallinstrumentierung	6/99	243 b 23.12.99	11/82; 11/84	–	–
3503	Typprüfung von elektrischen Baugruppen des Reaktorschutzsystems (siehe auch 2.4.2)	11/86	93 a 20.05.87	6/82	10.06.97	–
3504	Elektrische Antriebe des Sicherheitssys- tems in Kernkraftwerken	9/88	37 a 22.02.89	–	16.06.98	–
3505	Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern des Reaktorschutzsys- tems (siehe auch 2.4.2)	11/84	40 a 27.02.85	–	10.06.97	+
3506	Systemprüfung der leittechnischen Ein- richtungen des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	11/84	40 a 27.02.85	–	18.06.02	+
3507	Werksprüfungen, Prüfungen nach In- standsetzung und Nachweis der Be- triebsbewährung für leittechnische Ein- richtungen des Sicherheitssystems (siehe auch 2.4.2)	11/86	44 a 05.03.87	–	11.06.96	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
	<u>3600 Aktivitätskontrolle und -führung</u>					
3601	Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/90	41 a 28.02.91	–	13.06.95 4)	–
3602	Lagerung und Handhabung von Brennelementen, Steuerelementen und Neutronenquellen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (siehe auch 2.4.2)	6/90	41 a 28.02.91	6/82; 6/84	13.06.95	–
3603	Anlagen zur Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Wasser in Kernkraftwerken	6/91	7 a 11.01.92	2/80	19.06.01	+
3604	Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/83	194 a 14.10.83 Beilage 47/83	–	14.06.94	+
3605	Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	6/89	229 a 07.12.89	–	15.06.99	+
	<u>3700 Energie- und Medienversorgung</u>					
3701	Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken	6/99	243 b 23.12.99	KTA 3701.1 (6/78) KTA 3701.2 (6/82); 6/97	–	+
3702	Notstromerzeugungsanlagen mit Dieselaggregaten in Kernkraftwerken	6/00	159 a 24.08.00	KTA 3702.1 (6/80) KTA 3702.2 (6/91)	–	–
3703	Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken	6/99	243 b 23.12.99	6/86	–	+
3704	Notstromanlagen mit Gleichstrom-Wechselstrom-Umformern in Kernkraftwerken	6/99	243 b 23.12.99	6/84	–	+
3705	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	6/99	243 b 23.12.99	9/88	–	+
3706	Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust-Störfallfestigkeit von Komponenten der Elektro- und Leittechnik in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke	6/00	159 a 24.08.00	–	–	–
	<u>3900 Systeme, sonstige</u>					
3901	Kommunikationsmittel für Kernkraftwerke (siehe auch 2.4.2)	3/81	136 a 28.07.81 Beilage 24/81 Berichtigung 155 22.08.81	3/77	11.06.96	+
3902	Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken	6/99	144 a 05.08.99	11/75; 6/78; 11/83; 6/92	–	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
3903	Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken	6/99	144 a 05.08.99	11/82; 6/93	–	+
3904	Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken	9/88	37 a 22.02.89	–	16.06.98	+
3905	Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken	6/99	200 a 22.10.99 Berichtigung 129 13.07.00, 136 22.07.00	6/94	–	+

() HTR-Regel, die nicht mehr in die Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA einbezogen und nicht mehr über die Carl Heymanns Verlag KG beziehbar ist.

- 1) Diese Regel soll nach Überarbeitung der Regel KTA 1501 zurückgezogen werden.
- 2) Der KTA hat auf seiner 54. Sitzung am 20.06.00 zusätzlich beschlossen, dass nach Vorliegen der Entwürfe (Gründrucke) zu den KTA-Basisregeln KTA-BR 01 und KTA-BR 02 ein Änderungsverfahren für diese Regel einzuleiten ist.
- 3) Der KTA hat auf seiner 43. Sitzung am 27.06.89 "Hinweise für den Benutzer der Regel KTA 3301 (11/84)" beschlossen.
- 4) In dieser Regel wurden gleichzeitig die HTR-Festlegungen gestrichen.

2.4.2 In Arbeit befindliche Regelvorhaben und Regeländerungen

Regel-Nr. KTA	Titel	Bearbeitungsstand	Fassung	Bekanntmachung im BAnz. Nr. vom	Zuständiger Unterausschuss	Auftragnehmer	Obmann
GL	Grundlagen	RE	6/01	132 19.07.01	UA-PG	UA-PG	Straub, TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb
BR 1	Kontrolle der Reaktivität	REV	–	–	UA-PG	UA-PG	Waas, Framatome
BR 2	Kühlung der Brennelemente	REV	–	–	UA-PG	UA-PG	Kirmse, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
BR 3	Einschluss der radioaktiven Stoffe	REV	–	–	UA-PG	UA-PG	Wachter, E.ON Kernkraft
BR 4	Begrenzung der Strahlenexposition	REV	–	–	UA-PG	UA-PG	Brauns, Framatome
BR 5	Allgemeine technische Anforderungen	REV	–	–	UA-PG	UA-PG	Liemersdorf, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
BR 6	Methodik der Nachweisführung	REV	–	–	UA-PG	UA-PG	Mertins, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
BR 7	Personell-organisatorische Maßnahmen	REV	–	–	UA-PG	UA-PG	Schwarz, Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar
1501	Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken	ÄEV	–	–	UA-ST	UA-ST	Wünsch, TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb
1502.1	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken; Teil 1: Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktor	ÄEV	–	–	UA-ST	UA-ST	Wünsch, TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb
1505	Nachweis der Eignung von Strahlungsmesseinrichtungen	RE	6/02	127 12.07.02	UA-ST	UA-ST	Wünsch, TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb
1506	Messung der Ortsdosisleistung in Sperrbereichen von Kernkraftwerken	ÄEV ¹⁾	–	–	UA-ST	UA-ST	Wünsch, TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb
2102	Rettungswege in Kernkraftwerken	RE	6/90	119 30.06.90	UA-AB	UA-AB	Fischer, E.ON Kernkraft
2201.3	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 3: Auslegung der baulichen Anlagen	RE	6/90	119 30.06.90	UA-AB	NABau im DIN	
2207	Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser	ÄEV	–	–	UA-AB	UA-AB	Liersch, E.ON Energie

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Bear- bei- tungs- stand	Fas- sung	Bekannt- machung im BAnz. Nr. vom	Zuständ. Unteraus- schuss	Auftrag- nehmer	Obmann
3101.2	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme	ÄEV	–	– –	UA-RS	Fram-atome	Wolf RWE AG
3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄEV	–	– –	UA-MK	VdTÜV	Hüttner TÜV Energie- und System- technik GmbH
3211.2	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄEV	–	– –	UA-MK	VdTÜV	Dittmar, TÜV Nord
3211.3	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 3: Herstellung	ÄE	6/02	127 12.07.02	UA-MK	VdTÜV	Lehne, TÜV Süddeutsch- land Bau und Be- trieb
3503	Typprüfung von elektrischen Baugruppen des Reaktorschutzsystems	ÄEV	–	– –	UA-EL	UA-EL	Hartmann, TÜV Süddeutsch- land Bau und Be- trieb
3505	Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern des Reaktorschutzsystems	ÄEV	–	– –	UA-EL	UA-EL	Hartmann, TÜV Süddeutsch- land Bau und Be- trieb
3507	Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung für leittechnische Einrichtungen des Sicherheitssystems	ÄE ²⁾	6/02	127 12.07.02	UA-EL	UA-EL	Hartmann, TÜV Süddeutsch- land Bau und Be- trieb
3601	Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	ÄEV	–	– –	UA-ST	UA-ST	Ellgaß, TÜV Süddeutsch- land Bau und Be- trieb
3602	Lagerung und Handhabung von Brennelementen, Steuerelementen und Neutronenquellen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	ÄEV	–	– –	UA-ST	VGB	Johann, Gemeinschafts- kernkraftwerk Neckar
3604	Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken	ÄEV	–	– –	UA-ST	UA-ST	Zehner, E.ON Kernkraft
3606	Behandlung radioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken	REV	–	– –	UA-ST	NMP 746 im DIN	
3901	Kommunikationsmittel für Kernkraftwerke	ÄEV	–	– –	UA-EL	UA-EL	Hartmann, TÜV Süddeutsch- land Bau und Be- trieb

RE - Regelentwurf (Gründruck)

REV - Regelentwurf in Vorbereitung

ÄE - Regeländerungsentwurf (Gründruck)

ÄEV - Regeländerungsentwurf in Vorbereitung

1) Diese Regel soll nach Überarbeitung der Regel KTA 1501 zurückgezogen werden.

2) Für diese Regel hat der KTA gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA gleichzeitig die Aufstellung als Regel (Regeländerung) in der Fassung 6/02 beschlossen, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist keine Änderungsvorschläge eingehen.

3 Aus der Regelarbeit

In diesem Abschnitt wird über die Arbeit der Unterausschüsse (UA) des KTA, ihre Aufgabenschwerpunkte, über die durchgeführten UA-Sitzungen und über den Stand der in Arbeit befindlichen Regelvorhaben berichtet.

Im Anschluss sind die Obleute, Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Unterausschüsse, die vom KTA bestimmt wurden, aufgeführt (Stand: 30. Juni 2002).

3.1 Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

3.1.1 Aufgabenschwerpunkte

Der Schwerpunkt der Beratungen des UA-PG lag im Berichtszeitraum weiterhin auf dem Arbeitsprogramm „KTA 2000“. Auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 hielt der UA-PG bei den Basisregeln Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 den Bearbeitungsstand prinzipiell für genügend ausgereift, um sie den Fraktionen des KTA zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Der Fraktionsumlauf wurde in der Zeit vom 15. Dezember 2001 bis zum 1. März 2002 durchgeführt. Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 beschloss der UA-PG mehrheitlich, die genannten Basisregeln dem KTA auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 zur Verabschiedung als Gründruck vorzulegen. Der KTA ver-

tagte die Abstimmung, nahm die vorgelegten Vorlagen jedoch als geeignete Grundlagen für Regelentwürfe zustimmend zur Kenntnis und beauftragte den UA-PG, dem KTA auf seiner nächsten Sitzung alle 7 KTA-Basisregeln gemeinsam zur Verabschiedung als Gründruck vorzulegen.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende UA-Sitzungen statt:

14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001

15. Sitzung am 16./17. April 2002

3.1.2 Zusammensetzung des UA-PG (Stand: 30.06.2002)

Obmann: Prof. Dr.-Ing. D. Brosche

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. B. Hubert
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Prof. Dr. D. Brosche
E.ON Energie AG

Dr. M. Micklinghoff
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. W. Schwarz
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Ministerialdirigent Dr. D. Keil
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Ministerialdirigent D. Majer
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. H. Nagel
Ministerium für Finanzen und Energie Schleswig-Holstein

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. U. Krugmann
Framatome ANP GmbH

–

Dr. H. Pamme
RWE Power AG

Dr. K. Schmidt
EnBW Kraftwerke AG

Gewerbedirektor T. Wildermann
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Ministerialrat B. Wihlfahrt
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Regierungsdirektor Dr. W. D. Thinnies
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Regierungsdirektor L. Frischholz
Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Ltd. Ministerialrat W. Sieber
Niedersächsisches Umweltministerium

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. K.-D. Bandholz
(für: RSK)

Dr. G. Straub
TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH

–

Dipl.-Ing. H. Staudt
Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dipl.-Ing. K. D. Nieuwenhuizen
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

H. Schneeweiß
(für: DGB)

Dr.-Ing. J. Steuer
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Dr. G. Seitz
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

G. Reppin
(für: DGB)

Dr. M. Seidel
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

3.2 Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

3.2.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-AB sind die Sachgebiete Gesamtanlage (Brand-
schutz KTA 2101.1 bis KTA 2101.3, Rettungswege KTA 2102
und Explosionsschutz KTA 2103), Einwirkungen von innen
und außen (KTA-Regeln der Reihe 2200 außer KTA 2206)
und Bautechnik (KTA 2501 und KTA 2502) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Einwirkungen von außen

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 2207

Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser

Entsprechend der Empfehlung des UA-AB auf seiner 88.
Sitzung am 22. November 2000 hat der zuständige Ar-
beitskreis die Beratungen zur Änderung der Regel KTA
2207 fortgesetzt.

Auf der 4. Sitzung am 5. Juli 2001 kam die Bearbeitung zu
einem prinzipiellen Abschluss. Die überarbeitete Regelän-
derungsentwurfsvorlage KTA 2207 (Stand Juli 2001) wurde
in der 5. Sitzung (Redaktionssitzung) am 26. September
2001 in München beim TÜV Süddeutschland Bau und Be-
trieb behandelt. Es wurde beschlossen, KTA 2207 in der
Fassung 9/01 zur Beratung dem zuständigen KTA-
Unterausschuss UA-AB vorzulegen.

Zur Anpassung an den aktuellen Stand von Wissenschaft
und Technik wurde die Regel insbesondere im Abschnitt
„Bemessungsgrundlagen“ und im Abschnitt „Lastkombina-
tionen“ aktualisiert. Im Folgenden sind die wesentlichen
Änderungen aufgeführt.

- In der bisherigen KTA 2207 (Fassung 6/92) wurde dar-
auf hingewiesen, dass das Bemessungshochwasser ein
sehr seltenes Hochwasser ist, dessen Jährlichkeit sich
an der Größenordnung von 10^4 orientiert. Zur Anpas-
sung an die Richtlinien und Normen zur Risikoabschät-
zung an großen Talsperren wurde in KTA 2207 für das
Bemessungshochwasser ein Hochwasserereignis mit
einer Überschreitungswahrscheinlichkeit von 10^{-4} /a
festgeschrieben.

Bei den Beratungen wurde weiter festgestellt, dass bei
gleicher Schutzzielphilosophie die Ausgangsgrößen zur

Ermittlung des Bemessungswasserstandes für Binnen-
standorte sowie für Küstenstandorte und Standorte an
Tideflüssen von unterschiedlichen physikalischen Vor-
gängen abhängen. Deshalb wurden die Anforderungen
zur Bestimmung des Bemessungshochwassers für Bin-
nenstandorte sowie für Küstenstandorte und Standorte
an Tideflüssen getrennt geregelt. Entsprechend dem
Vorschlag werden als Ausgangsgröße zur Ermittlung
des Bemessungswasserstandes an Binnengewässern
ein statistisch ermittelter Hochwasserabfluss im Gewäs-
ser und für Küstenstandorte und Standorte an Tideflüs-
sen ein statistisch ermittelter Sturmflutwasserstand an-
gesetzt.

Es wurde ein Anhang A aufgenommen, in dem eine
Ableitung von Hochwasserabflüssen und Sturmflutwas-
serständen der Überschreitungswahrscheinlichkeit von
 10^{-4} /a, jeweils für Binnengewässer sowie für Küsten-
standorte und Standorte an Tidegewässern, angegeben
wird. Hieraus ist standortspezifisch, zum Beispiel mittels
einer hydraulischen Berechnung oder einer anderweitig
bekannten Wasserstand-Abfluss-Beziehung, der zuge-
hörige Wasserstand im Bereich der zu schützenden
Anlagenteile und der Schutzbauwerke zu ermitteln.

- Im Abschnitt 5 wurde die Lastkombination (LH 3) Hoch-
wasser mit einer Überschreitungswahrscheinlichkeit von
 10^{-2} /a und Erdbebenlast beim Inspektionsniveau (40 %
des Beanspruchungsniveau des Bemessungserdbeben
nach KTA 2201.1) in Regeltextform umgeschrieben und
eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung des Schutz-
umfanges nach Abschnitt 4.3 gefordert.
- Der Begriff „Jährlichkeit“ wurde generell durch „Über-
schreitungswahrscheinlichkeit“ ersetzt.
- Die gesamte Regel wurde hinsichtlich der Verweise auf
Normen und Vorschriften überprüft und erforderlichen-
falls an die neuen Fassungen angepasst. Im Zuge die-
ser redaktionellen Überarbeitung wurden an verschie-
denen Stellen auch Präzisierungen vorgenommen (Er-
fahrungsrückfluss).
- In der gesamten Regel wurden weitere Änderungen
hinsichtlich der Regeltextanpassungen zur Präzisierung
der Anforderungen vorgenommen.

Aufgrund der gegenüber der Fassung 3/98 (Fraktionsumlauf) vorgenommenen Konzeptänderung bei der Ermittlung des Bemessungshochwassers an Binnengewässern sowie Küstenstandorten und Standorten an Tideflüssen, hat der Arbeitskreis dem UA-AB vorgeschlagen, die Regeländerungsentwurfsvorlage, Fassung 9/01, erneut dem KTA zur Prüfung und Stellungnahme (Fraktionsumlauf) vorzulegen. Gleichzeitig wird die Regeländerungsentwurfsvorlage auch der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Zustimmung vorgelegt.

Der UA-AB hat auf seiner 90. Sitzung am 22. November 2001 in Berlin bei der GRS die Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 2207 (Fassung 9/01) behandelt, es konnte aber keine Einigung zur Freigabe für den Fraktionsumlauf erzielt werden. Zunächst soll auf das Ergebnis der Beratung im zuständigen LAWA-Unterausschuss gewartet werden.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde die fällige Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit der Regel

KTA 2201.6 (Fassung 6/92)

Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 6: Maßnahmen nach Erdbeben

durchgeführt. Änderungsbedürftigkeit wurde nicht festgestellt. Der KTA bestätigte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Weitergeltigkeit dieser Regel.

Sachgebiet Bautechnik

Regeländerungsvorlage KTA 2501

Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken

Der KTA hatte die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 als Regeländerungsentwurf KTA 2501 in der Fassung 6/01 beschlossen. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im BAnz. Nr. 132 am 19. Juli 2001.

Der Regeländerungsentwurf KTA 2501 (Fassung 6/01) hatte vom 19. Juli bis 19. Oktober 2001 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen. Zu dem veröffentlichten Regeländerungsentwurf KTA 2501 (Fassung 6/01) gingen keine Stellungnahmen ein. Über den Regeländerungsentwurf hat der UA-AB auf seiner 90. Sitzung am

22. November 2001 beraten und die Fassung 11/01 erarbeitet. Auf seiner 51. Sitzung am 25./ 26. Februar 2002 hat der UA-ST als mitprüfender KTA-Unterausschuss die o. g. KTA 2501 behandelt und einige Änderungen vorgeschlagen. Diese wurden von der KTA-GS in Abstimmung mit den Obmännern des UA-AB, UA-ST und des zuständigen Arbeitskreises überarbeitet und in KTA 2501, Fassung 3/02, eingearbeitet. Der UA-AB hat im schriftlichen Verfahren diese Fassung geprüft, bestätigt und beschlossen die überarbeitete Regeländerungsvorlage in der Fassung 4/02 dem KTA zur Aufstellung als Regeländerung vorzulegen.

Gegenüber dem Regeländerungsentwurf KTA 2501 (Fassung 6/01) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Zur Anpassung an die neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom Juli 2001 wurden an diversen Stellen redaktionelle Anpassungen vorgenommen (z. B. wurden „§ 46 Absatz 6 durch § 6 Absatz 1“, „§28 Absatz 3 durch § 49 Absatz 1“ und „Strahlenbeanspruchung durch Beanspruchung durch ionisierende Strahlung“ ersetzt). Im Anhang A wurde der Verweis auf StrlSchV aktualisiert.

- Im Abschnitt Grundlagen Absatz 3 Unterabsatz 2 Sätze 3 und 4 wurden die Begriffe „außergewöhnliche“ und „extrem unwahrscheinliche“ gestrichen und der Text umformuliert:

Hiermit wurde klargestellt, dass durch den Bezug auf Einwirkungen von außen der Lastfall Erdbeben miteinbezogen ist, jedoch nicht die Ereignisse Flugzeugabsturz und äußere Druckwelle, die nach der Störfall-Leitlinien vom 18. Oktober 1983 keine Auslegungsfälle darstellen. Diese werden nur zur Minimierung des Restrisikos herangezogen und gehören nicht zum KTA-Regelungsumfang.

- In der Dokumentationsunterlage wurde eine Begründung für die Beibehaltung der zurückgezogenen Norm DIN 1045 (Ausgabe 7/88) aufgenommen.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-AB und hat auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 2501 in der Fassung 6/02 aufgestellt.

Nachstehende Sitzung des UA-AB fand im Berichtszeitraum statt:

90. Sitzung am 22. November 2001

3.2.2 Zusammensetzung des UA-AB (Stand: 30.06.2002)

Obmann: Dr. E. Fischer

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. R. Danisch
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. E. Fischer
E.ON Kernkraft GmbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. R. Wittmann
Framatome ANP GmbH

K. Leonhard
RWE Power AG

Dr.-Ing. H. Teichel
E.ON Kernkraft GmbH

Noch Vertreter der Betreiber:

Dr. S. Mörschardt
Hamburgische Electricitäts-Werke AG

Dipl.-Ing. R. Gnegel
RWE Power AG

Vertreter des Bundes und der Länder:

Baudirektor Dr.-Ing. F. Buchhardt
(für: BMU)

Dr. T. Schaefer
Bundesamt für Strahlenschutz

Ministerialrat H. Ernst
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Oberbaurat G. Scheuermann
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Regierungsdirektor Dr. E. Scherer
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie
und Verkehr Nordrhein-Westfalen

H. J. Fieselmann
Niedersächsisches Umweltministerium

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. R. Hero
TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH

–

Dipl.-Ing. H. Liemersdorf
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

–

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dr. M. Fuchs
Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft

Dipl.-Ing. R. Grohs
(für: DKVG)

Dipl.-Ing. B. Haselwander
(für: DIN)

E. Rüdiger
(für: DIN)

H. Singer
(für: DGB)

–

3.3 Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)**3.3.1 Aufgabenschwerpunkte**

Der UA-BB ist für die Behandlung von Betriebsfragen im Sachgebiet Organisation, Arbeitsschutz und Betriebsvorschriften (Regeln der Reihe KTA 1200) zuständig.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Der UA-BB verfolgte und diskutierte im Zusammenhang mit den Arbeiten am Arbeitsprogramm „KTA 2000“ die Entwicklung der KTA Basisregeln, hier insbesondere die Teile, die thematisch im Zuständigkeitsbereich des UA-BB liegen.

Der Fraktionsumlauf der Basisregel 7 „Personell-organisatorische Maßnahmen“ wurde in der Zeit vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 durchgeführt und im schriftlichen Verfahren bearbeitet und positiv bewertet; Verbesserungsvorschläge wurden an das zuständige Arbeitsgremium weitergegeben.

Im Berichtszeitraum fanden keine Sitzungen des UA-BB statt. Alle Abstimmungen und Diskussionen wurden mittels Telefonkonferenzen oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

3.3.2 Zusammensetzung des UA-BB (Stand: 30.06.2002)

Obmann: Dipl.-Ing. J.-D. Peters

MITGLIEDER

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. D. Asse
Framatome ANP GmbH

Dipl. Ing. J. Höbart
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dipl.-Ing. J.-D. Peters
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Phys. M. Wenk
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH

Dipl.-Ing. (FH) H. Scherla
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Eisgruber
RWE Power AG

Vertreter des Bundes und der Länder:**Ministerialrat G. Finke**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Ministerialdirigent D. Majer

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat Dr. Majewski

Niedersächsisches Umweltministerium

Ministerialrat H. Köhler

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Klönk

Bundesamt für Strahlenschutz

Dr. H. Nagel

Ministerium für Finanzen und Energie Schleswig-Holstein

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:**Dipl.-Phys. W. Krüger**

TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.

Dipl.-Ing. H. Schempp

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:**R. Bethmann**

(für: DGB)

H. Blüher

(für: DGB)

3.4 Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)**3.4.1 Aufgabenschwerpunkte**

Dem UA-EL sind die Sachgebiete „Instrumentierung und Reaktorschutz“ (Regeln KTA 3501 bis KTA 3507, KTA 3901 und KTA 3904), „Elektrotechnische Versorgungs- und Hilfseinrichtungen“ (Regeln KTA 3701 bis KTA 3706) und im Sachgebiet „Einwirkungen von außen“ die Regel KTA 2206 zugeordnet. Weiterhin ist der UA-EL mitprüfender Unterausschuss für die Regeln KTA 1505, KTA 2101.3 und KTA 2103.

Aus der Regularbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Instrumentierung und Reaktorschutz**KTA 3507 (Fassung 11/86)**

Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung für leittechnische Einrichtungen des Sicherheitssystems

Der KTA bestätigte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 die inhaltliche Weitergültigkeit dieser Regel und beauftragte den UA-EL, eine Beschlussvorlage für redaktionelle Änderungen dem KTA vorzulegen. Der UA-EL beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage und beschloss auf seiner 52. Sitzung am 14./15. März 2002, diese dem KTA im verkürzten Änderungsverfahren nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA als Regeländerungsentwurf und Regeländerung vorzuschlagen. Neben einer Aktualisierung des Abschnitts Grundlagen und der verwiesenen DIN-Normen entfiel der alte Anhang A, weil die dort enthaltenen Anforderungen heute in DIN EN ISO 9000 und DIN EN ISO 9001 enthalten sind. Durch eine Änderung des Titels und des Anwendungsbereichs der Regel wird verdeutlicht, dass diese Regel vorrangig nur auf Baugruppen und Geräte anzuwenden ist. Anforderungen an rechnerbasierte leittechnische Systeme wurden nicht aufgenommen: Ist die Software geräteintern, gelten die Anforderungen an das jeweilige Gerät; ist die Software Bestandteil einer Kraftwerks-Systemfunktion, werden die Anforderungen an die Werksprüfungen und die Prüfungen nach Instandsetzung zukünftig (etwa ab 2005) in der Regel KTA 3506 in Verbindung mit der Regel KTA 3501 angegeben.

KTA 3901 (Fassung 3/81)***Kommunikationsmittel für Kernkraftwerke***

Der KTA beauftragte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den UA-EL mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage. Der UA-EL beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags. Auf seiner 52. Sitzung am 14./15. März 2002 beschloss der UA-EL, diesen Vorschlag den Gruppen des KTA zur Stellungnahme vorzulegen. Inhaltlich wurden die sich aus der technischen Entwicklung der Kommunikationssysteme ergebenden Änderungen der Verfahren, Geräte und Begriffe eingearbeitet. Zurzeit werden noch Anforderungen an die Kommunikationssysteme, die sich aus Notfall-Situationen ergeben, diskutiert.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA**KTA 3503 (Fassung 11/86)*****Typprüfung von elektrischen Baugruppen des Reaktorschutzsystems***

und

KTA 3505 (Fassung 11/84)***Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern des Reaktorschutzsystems***

Diese Regeln sind über 15 Jahre alt. In dieser Zeit wurden im IEC-Regelwerk vergleichbare Anforderungen erarbeitet. Der UA-EL beschloss auf seiner 51. Sitzung am 14./15. November 2001, dem KTA eine Änderung dieser Regeln vorzuschlagen. Dabei soll eine Harmonisierung mit dem aktuellen IEC-Regelwerk erreicht werden, wobei gleichlautende Anforderungen gestrichen werden sollen. Der KTA hat auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-EL beauftragt, für beide Regeln Änderungsentwurfsvorlagen zu erarbeiten und diese dem KTA zur Beschlussfassung vorzulegen.

KTA 3506 (Fassung 11/84)*Systemprüfung der leittechnischen Einrichtungen des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken*

Diese Regel steht in engem Zusammenhang mit der Regel KTA 3501, deren nächste Überprüfung 2005 ansteht. Dann, so der Vorschlag des UA-EL, sollen beide Regeln im Zusammenhang geändert werden. Dafür zeichnen sich u. a. folgende Themen ab:

- Aktualisierung der Grundlagen und der Bezüge,
- Harmonisierung mit dem IEC- Regelwerk,
- Berücksichtigung rechnerbasierter Gerätesysteme,
- Eingliederung in die Regelpyramide KTA 2000,
- Kategorisierung leittechnischer Funktionen und
- Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung.

Der KTA bestätigte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die zeitlich befristete Weitergültigkeit der Regel KTA 3506. Dabei wurde die Möglichkeit einer zeitlichen Vorziehung der gemeinsamen Änderung beider Regeln diskutiert, es wurde aber der übergeordneten Konsensfindung bezüglich der Basisregeln der Vorrang gegeben.

KTA 1505 (Fassung 6/00)*Nachweis der Eignung von Strahlungsmesseinrichtungen*

Der UA-EL hat als mitprüfender Unterausschuss keine Einwände gegen die Vorlage des UA-ST erhoben.

Nachstehende Sitzungen des UA-EL fanden im Berichtszeitraum statt:

51. Sitzung am 14./15. November 2001

52. Sitzung am 14./15. März 2002

3.4.2 Zusammensetzung des UA-EL (Stand: 30.06.2002)

Obmann: **Dipl.-Ing. (FH) W. Hartmann**

*MITGLIEDER***Vertreter der Hersteller und Ersteller:**

Dipl.-Ing. A. Grünbecken
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. W. Michel
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dipl.-Ing. K. Block
Hamburgische Electricitäts-Werke AG

Dipl.-Ing. J. Irlbeck
E.ON Kernkraft GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Dr. A. Langenfeldt
Ministerium für Finanzen und Energie Schleswig-Holstein

Regierungsdirektor Dr. W. D. Thinner
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Ing. W. Floh
TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH

Dipl.-Ing. R.-D. Junge
TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.

Dipl.-Ing. J. Zawilak
(für: RSK)

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. H.-W. Bock
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. L. Warnken
Framatome ANP GmbH

Dr. Höke
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. H. Heinrich
Kernkraftwerk Obrigheim GmbH

Ministerialrat F. E. Rubbel
Niedersächsisches Umweltministerium

Oberregierungsrat P. Sperling
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Wissenschaftlicher Oberrat Dr. F. Seidel
Bundesamt für Strahlenschutz

Dipl.-Ing. J. Zawilak
Technischer Überwachungs-Verein Nord e.V.

Dipl.-Ing. J. Zawilak
Technischer Überwachungs-Verein Nord e.V.

Dipl.-Ing. (FH) W. Hartmann
(für: RSK)

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

W. Fürst
(für: DGB) –

Dipl.-Ing. (FH) W. Hartmann
(für: DIN) –

Dipl.-Ing. D. Sonntag
Forschungszentrum Jülich GmbH –

Dr.-Ing. D. Wach
(für: DKE)

Dipl.-Ing. G. Vogel
(für: DKE)

3.5 Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

3.5.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-MK sind die Sachgebiete Qualitätssicherung (KTA-Regeln der Reihe 1400), druck- und aktivitätsführenden Komponenten im Sachgebiet Kühlsysteme (KTA-Regeln der Reihe 3200), Sicherheitseinschluss (KTA-Regeln der Reihe 3400 mit Ausnahme der Regel KTA 3413) und Hebezeuge im Sachgebiet Versorgungs- und Hilfseinrichtungen (KTA-Regeln der Reihe 3900) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Qualitätssicherung

Regel (Regeländerung) KTA 1404

Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken

Der KTA fasste auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 den Beschluss, die Regel KTA 1404 (Fassung 6/89) zu ändern.

Auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 hat der KTA die unter Federführung des Verbands der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTÜV) erarbeitete Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf KTA 1404 in der Fassung 6/01 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf entsprechend Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung ohne weitere Beschlussfassung als Regel aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Regeländerungsentwurfs keine Änderungsvorschläge eingereicht werden. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 132 am 19. Juli 2001.

Der Regeländerungsentwurf lag der Öffentlichkeit bis zum 19. Oktober 2001 zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es sind keine Änderungsvorschläge eingegangen, so dass die Regel KTA 1404 ohne weitere Beschlussfassung in der Fassung 6/01 aufgestellt wurde. Im Zuge der Bekanntmachung wurde die Regel KTA 1404 gegenüber der Entwurfsfassung an einigen Stellen redaktionell überarbeitet (Anpassung der Zitate an die Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001, BGBl. I S. 1714, Anpassung der Formulierung in Abschnitt B 7 Absatz 1 an die Formulierung in Abschnitt B 5.1 Absatz 3). Die Bekanntmachung der Regel KTA 1404 (6/01) erfolgte im BAnz. Nr. 235 am 15. Dezember 2001.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum waren keine Überprüfungen auf Änderungsbedürftigkeit der Regeln aus dem Sachgebiet Qualitätssicherung fällig.

Auf seiner 31. Sitzung am 5. April 2002 hat der UA-MK einen Arbeitskreis eingesetzt, der Vorschläge für die Änderung bzw. Ergänzung des KTA-Regelwerks ausarbeiten soll, die zur Sicherstellung einer qualitätsgerechten Brennelementfertigung für erforderlich gehalten werden. Dieser Arbeitskreis wird im Juli 2002 seine Tätigkeit aufnehmen.

Sachgebiet Kühlsysteme

Regeländerungsentwurfsvorschlag zu KTA 3201.2

Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung

Der KTA fasste auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den Beschluss, die Regel KTA 3201.2 (Fassung 6/96) zu ändern. Er beauftragte den VdTÜV, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum fand eine konstituierende Sitzung des unter Federführung des VdTÜV gebildeten Arbeitsgremiums statt, auf der die Schwerpunkte der in KTA 3201.2 (6/96) vorzunehmenden Änderungen diskutiert, die weitere Vorgehensweise (insbesondere hinsichtlich der terminlichen Koordinierung mit dem Änderungsverfahren zu KTA 3211.2) abgestimmt und ein Arbeitskreis für die Vorbereitung eines Regeltextvorschlags für Abschnitt 7.9 „Spröbruchanalyse“ eingesetzt wurde.

Vom eingesetzten Arbeitskreis wurde ein Vorschlag für die Änderung und Ergänzung des Abschnitts 7.9 erarbeitet, der dem Arbeitsgremium voraussichtlich im September 2002 vorgelegt wird.

Regel (Regeländerung) KTA 3203

Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen der Reaktordruckbehälter von Leichtwasserreaktoren

Der KTA fasste auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 den Beschluss, die Regel KTA 3203 „Überwachung der Strahlenversprödung von Werkstoffen des Reaktordruckbehälters von Leichtwasserreaktoren“ (Fassung 3/84) zu ändern.

Auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 hat der KTA die unter Federführung der Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber e.V. (VGB) erarbeitete Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf KTA 3203 in der Fassung 6/01 verabschiedet. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf entsprechend Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung ohne weitere Be-

schlussfassung als Regel aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Regeländerungsentwurfs keine Änderungsvorschläge eingereicht werden. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 132 am 19. Juli 2001.

Der Regeländerungsentwurf lag der Öffentlichkeit bis zum 19. Oktober 2001 zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es sind keine Änderungsvorschläge eingegangen, so dass die Regel KTA 3203 ohne weitere Beschlussfassung in der Fassung 6/01 aufgestellt wurde. Die Bekanntmachung der Regel KTA 3203 (6/01) erfolgte im BAnz. Nr. 235 am 15. Dezember 2001.

Regeländerungsvorlage KTA 3205.1

Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreis-komponenten in Leichtwasserreaktoren

Der KTA fasste auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 den Beschluss, die Regel KTA 3205.1 (Fassung 6/91) zu ändern.

Der KTA hatte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 die Regeländerungsentwurfsvorlage behandelt und als Regeländerungsentwurf in der Fassung 6/01 beschlossen.

Der Regeländerungsentwurf lag vom 19. Juli bis 19. Oktober 2001 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor. Hierzu ging eine Stellungnahme ein. Im Rahmen der Überarbeitung des Anhangs B wurden durch den Arbeitskreis „Zerstörungsfreie Prüfung“ weitere Änderungen vorgeschlagen. Auf seiner 16. Sitzung am 18. Februar 2002 behandelte das Arbeitsgremium die Stellungnahme und die Änderungsvorschläge des Arbeitskreises und bereitete die Regeländerungsvorlage in der Fassung 2/02 als Vorlage für den UA-MK vor.

Auf seiner 31. Sitzung am 5. April 2002 beriet der UA-MK über die zum Regeländerungsentwurf eingegangenen Änderungsvorschläge und die vom Arbeitsgremium vorgelegte Regeländerungsvorlage. Mit einigen Änderungen stimmte er der Regeländerungsvorlage zu. Auch die im Rahmen der Überarbeitung des Anhangs B durch den Arbeitskreis ZfP vorgeschlagenen Änderungen wurden angenommen. Der UA-MK nahm geringfügige weitere Änderungen vor und beschloss, dem KTA die Regeländerungsvorlage in der Fassung 4/02 zur Aufstellung als Regel (Regeländerung) vorzulegen.

Die Regeländerungsvorlage weist gegenüber dem Regelentwurf KTA 3205.1 (Fassung 6/01) folgende wesentliche Änderungen auf:

Werkstoffe und Werkstoffprüfblätter:

- Die Tabellen 6-1 bis 6-5 und die entsprechenden Werkstoffprüfblätter (Anhang A) wurden zwecks Anpassung an die aktuellen Fassungen der Normen (insbesondere bezüglich der Werkstoff- und Prüf-Normen) überarbeitet.
- Die nichtrostenden Stähle 1.4301 und 1.4401 (bisher für Bleche, Stäbe und Schmiedestücke zugelassen) wurden dem Stand der Technik entsprechend auch für Rohre und Hohlprofile zugelassen (Tabelle 6-2, WPB 2.1)
- Die bisher bei den Flacherzeugnissen (Tabelle 6-1, WPB 1.4) geregelten Profile aus Baustählen wurden jetzt in Tabelle 6-3 WPB 3.3 aufgenommen. Die Tabel-

len 6-1 und 6-3 sowie das Werkstoffprüfblatt 3.3 wurden entsprechend überarbeitet.

- Zur Beibehaltung der zurückgezogenen Normen (z. B. DIN 17 102, DIN 17 121, DIN 1690-2) wurden in die Dokumentationsunterlage Begründungen aufgenommen bzw. diese aktualisiert.
- Die Angaben über die Werkstoffprüfung wurden in einigen Werkstoffprüfblättern ergänzt bzw. zusätzlich aufgenommen (z. B. wurden in den Werkstoffprüfblättern WPB 4.4 und WPB 4.5 Festlegungen zum Prüfumfang bei der zerstörungsfreien Prüfung an Schrauben und Muttern aufgenommen).

Übrige Abschnitte und Anhänge:

- Die gesamte Regel wurde hinsichtlich der Verweise auf Normen und Vorschriften überprüft und, soweit erforderlich, an die neuen Fassungen angepasst. Im Zuge dieser redaktionellen Überarbeitung wurden an verschiedenen Stellen auch Präzisierungen vorgenommen.
- Der Verweis auf die zurückgezogene DIN 18 800-7 (5/83), z. B. in Abschnitt 7.2.7.3 Absatz 4, wurde beibehalten, da ein gültiges Nachfolgedokument hierzu nicht existiert.
- Die in Abschnitt 10.2.4.4 Absatz 1 (letzter Satz) enthaltene Festlegung, dass austenitische Stumpfnähte zu durchstrahlen sind, wurde gestrichen. Bei großen Wanddicken ist dies nicht praktikabel, da hierfür die Verwendung spezieller Strahlenquellen erforderlich ist. Außerdem sind dickwandige austenitische Stumpfnähte an Komponentenstützkonstruktionen im Anwendungsbereich der KTA 3205.1 praktisch nicht vorhanden. Somit ist die Prüfung austenitischer Stumpfnähte nunmehr im Einzelfall festzulegen.
- Der Anhang B „Zerstörungsfreie Prüfungen“ wurde um Anforderungen an die Qualifizierung und Zertifizierung der Prüfaufsicht und der Prüfer nach DIN EN 473 und an die Kalibrierung der Mess- und Prüfgeräte ergänzt. Außerdem wurden die Festlegungen in Abschnitt B 6.5.3.2 für die Prüfung auf Unternahtrisse bei Stählen mit $R_{p0,2RT} \geq 355 \text{ N/mm}^2$ entsprechend dem Stand der Technik überarbeitet und in das Bild B-6 sowie die Tabellen B-10 und B-11 Angaben zu den neuen Prüfpositionen 8 und 9 aufgenommen.
- Der Anhang F und die Dokumentationsunterlage wurden überarbeitet.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-MK. Er hat auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 3205.1 in der Fassung 6/02 aufgestellt.

Regeländerungsentwurfsvorlage zu KTA 3211.2

Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung

Der KTA fasste auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 den Beschluss, die Regel KTA 3211.2 (Fassung 6/92) zu ändern.

Der unter Federführung des Verbands der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. (VdTÜV) erarbeitete Regeländerungsentwurfsvorschlag wurde im UA-MK auf der 29. Sitzung am 10. Oktober 2000 behandelt und mit geringfügigen Präzisierungen für den Fraktionsumlauf freigegeben. Die Regeländerungsentwurfsvorlage (Fassung 10/00) lag

den im KTA vertretenen Gruppen vom 15. Oktober 2000 bis zum 15. Januar 2001 zur Prüfung und Stellungnahme vor.

Im Berichtszeitraum führte das Arbeitsgremium 7 Sitzungen durch, auf denen die Diskussion der eingegangenen Änderungsvorschläge und die Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags unter Berücksichtigung dieser Vorschläge fortgesetzt wurde.

Zur Diskussion des Abschnitts „Allgemeine Grundsätze“ und zur Vorbereitung von Änderungsvorschlägen im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Anforderungen wurde vom Arbeitsgremium ein Ad-hoc-Arbeitskreis gebildet, der auf zwei Sitzungen Vorschläge für das Arbeitsgremium erarbeitet hat.

Der überarbeitete Regeländerungsentwurfsvorschlag wird voraussichtlich Anfang 2003 dem UA-MK vorgelegt.

Regeländerungsentwurfsvorlage zu KTA 3211.3

Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 3: Herstellung

Der KTA fasste auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 den Beschluss, die Regel KTA 3211.3 (Fassung 6/90) zu ändern. Unter Federführung des VdTÜV wurde daraufhin ein Arbeitsgremium gebildet.

Der UA-MK hat den vom Arbeitsgremium erstellten Regeländerungsentwurfsvorschlag im August 2001 im schriftlichen Verfahren behandelt und mit einigen redaktionellen Änderungen in der Fassung 9/01 für die Einholung von Stellungnahmen der im KTA vertretenen Gruppen (Fraktionsumlauf) freigegeben. Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Gruppen vom 22. September bis zum 15. Dezember 2001 zur Prüfung vor.

Die eingegangenen Änderungsvorschläge wurden im Ad-hoc-Arbeitskreis „Zerstörungsfreie Prüfung“ und auf zwei Sitzungen im Arbeitsgremium behandelt. Auf der Sitzung am 1. März 2002 wurde vom Arbeitsgremium eine präzierte Textfassung (März 2002) zur Behandlung im UA-MK verabschiedet.

Auf seiner 31. Sitzung am 5. April 2002 beriet der UA-MK die aktualisierte Regelfassung. Er nahm geringfügige Änderungen vor, wobei auch die im RSK-Ausschuss „Druckführende Komponenten und Werkstoffe“ am 6. März 2002 geäußerten Änderungsvorschläge berücksichtigt wurden, und beschloss, dem KTA die Verabschiedung der Fassung 4/02 als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-MK. Er hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 als Regeländerungsentwurf KTA 3211.3 in der Fassung 6/02 verabschiedet. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 127 am 12. Juli 2002.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum waren keine Überprüfungen auf Änderungsbedürftigkeit der Regeln aus dem Sachgebiet Kühlsysteme fällig.

Sachgebiet Sicherheitseinschluss

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde die fällige Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit der Regel

KTA 3401.3 (Fassung 11/86)

*Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 3: Herstellung*

durchgeführt. Der UA-MK beriet hierüber auf seiner 31. Sitzung am 5. April 2002. Er stellte fest, dass sich die Regel in der Anwendung grundsätzlich bewährt hat, dass sich seit der Verabschiedung der Regel aber zu einzelnen Festlegungen ein neuer Kenntnisstand ergeben hat, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Fertigungstoleranzen in Abschnitt 5 der Regel. Die Beantragung eines Regeländerungsverfahrens wurde nicht als sinnvoll erachtet, da die sich hieraus ergebenden Änderungen keinen Einfluss auf die bestehenden Sicherheitsbehälter hätten und nur für den Fall eines Neubaus von Bedeutung seien. Der UA-MK schlug dem KTA vor, für KTA 3401.3 die bereits bei den HTR-Regeln beschlossene Regelung anzuwenden, nach der die Regel zukünftig nicht mehr in die Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 (Überprüfung auf Weitergültigkeit) der Verfahrensordnung des KTA einbezogen wird.

Der Unterausschuss „Programm und Grundsatzfragen“ hat diesen Beschlussvorschlag auf seiner Sitzung am 16./17. April 2002 diskutiert. Er hielt es für erforderlich, die vom UA-MK vorgesehene Regelung aufgrund des grundsätzlichen Charakters nochmals zu prüfen. Der UA-PG schlug dem KTA deshalb vor, die Beschlussfassung über das Ergebnis der Überprüfung von KTA 3401.3 gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung erst nach Abschluss dieser Überprüfung auf der 57. Sitzung des KTA am 17. Juni 2003 vorzunehmen.

Der KTA schloss sich auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 dem Antrag des UA-PG an.

Nachstehende Sitzung des UA-MK fand im Berichtszeitraum statt:

31. Sitzung am 5. April 2002

3.5.2 Zusammensetzung des UA-MK (Stand: 30.06.2002)

Obmann: **Dipl.-Ing. H. Schulz**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Prof. Dr.-Ing. H. Clausmeyer
MAN Unternehmensbereich GHH Sterkrade AG

Dipl.-Ing. M. Erve
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. H. Schinkel
Babcock Borsig Power Service GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. J. Bartonicek
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Dr. O. Wachter
E.ON Kernkraft GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Gewerbedirektor Dr. A. Fiedler-Pöhlmann
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Oberamtsrat G. Kramarz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat Dr. M. Weber
Niedersächsisches Umweltministerium

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. S. Dittmar
Technischer Überwachungs-Verein Nord e.V.

Prof. Dr. F. Linder
(für: RSK)

Dipl.-Ing. K. D. Nerlich
TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH

Dipl.-Ing. H. Schulz
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dr. A. Erhard
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Dipl.-Ing. F. Garrelts
(für: DGB)

Dr.-Ing. F. Otremba
Staatliche Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart

Dr.-Ing. J. Steuer
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

–

Dipl.-Ing. D. Kuschel
Framatome ANP GmbH

Dr. G. Schücktan
Framatome ANP GmbH

–

Dipl.-Ing. K.-J. Metzner
E.ON Kernkraft GmbH

Dr.-U. Kleen
Hamburgische Electricitäts-Werke AG

Dipl.-Ing. H. Kloth
RWE Power AG

Gewerbedirektor Mayer
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Regierungsrat Dr. Ch. Götz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. H. Nagel
Ministerium für Finanzen und Energie Schleswig-Holstein

3.6 Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

3.6.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-RS ist das Sachgebiet Reaktorkern von Leichtwasserreaktoren (KTA-Regeln der Reihe 3100), die Wärmeabfuhr und Systemtechnik im Sachgebiet Kühlsysteme (KTA-Regeln der Reihe 3300) und die Ermittlung von Störfallbelastungen im Sachgebiet Sicherheitseinschluss (Regel KTA 3413) zugeordnet. Weiterhin ist der UA-RS mitprüfender Unterausschuss für die Regel KTA 2101.2 (Brandschutz).

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Im Berichtszeitraum wurde die fällige Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit der Regel

KTA 3101.2 (Fassung 12/87)

Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme

durchgeführt. Der Unterausschuss stellte auf seiner 5. Sitzung am 5. Februar 2002 mit 5/6-Mehrheit fest, dass sich die Regel in ihrer Anwendung bewährt hat. Da aber redaktioneller Änderungsbedarf und eine teilweise Redundanz mit den Basisregeln Nr. 1, Nr. 2 und möglicherweise Nr. 6 vorliegt, schlug der UA-RS vor, nach Vorliegen der Entwürfe dieser Basisregeln ein Änderungsverfahren einzuleiten.

Der KTA bestätigte nach ausführlicher Diskussion auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die inhaltliche Weitergültigkeit dieser Regel nicht, sondern beauftragte den UA-RS mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage. Bei der Überarbeitung, die nach Vorliegen der Regelentwurfsvorlagen der Basisregeln Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6 beginnen soll, ist außerdem zu prüfen, ob Anforderungen an Nachweisverfahren zur Unterkritikalität, die durch neuere Beladeverfahren und den Einsatz höher angereicherter Brennelemente notwendig geworden sind, in die KTA-Regel aufzunehmen sind.

Der UA-RS verfolgte und diskutierte im Zusammenhang mit den Arbeiten am Arbeitsprogramm „KTA 2000“ die

Entwicklung der KTA Basisregeln KTA BR 1 „Kontrolle der Reaktivität“ und KTA BR 2 „Kühlung der Brennelemente“, die thematisch im Zuständigkeitsbereich des UA-RS liegen. Es wurden bei beiden Basisregeln positive Stellungnahmen zum Fraktionsumlauf gegeben und jeweils verschiedene Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge an die Arbeitsgremien erarbeitet, die im Nachgang durch die Arbeitsgremien berücksichtigt wurden.

Der UA-RS verfolgte das Änderungsverfahren zu KTA 3602 „Lagerung und Handhabung von Brennelementen, Steuer-elementen und Neutronenquellen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren“ des UA-ST und nahm zustimmend zur Kenntnis, dass sich im zuständigen Arbeitsgremium eine einheitliche Meinung der Fachleute zur Berücksichtigung des Brennelementabbrandes auch im Zusammenhang mit einer Mehr-Zonen-Lagerung und zur teilweisen Berücksichtigung von im Beckenwasser gelöstem Bor auch im bestimmungsgemäßen Betrieb erzielen ließ.

Der UA-RS sieht die wesentlichen Diskussionspunkte in diesem Änderungsverfahren als gelöst an.

Die Regeländerungsentwurfsvorlage der KTA 3602 wurde vom UA-RS kritisch untersucht. Die Vorlage wurde für gut befunden; insbesondere wurde begrüßt, dass die Übersichtlichkeit im Vergleich zum Fraktionsumlauf deutlich verbessert wurde.

Auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem UA-ST wurde beschlossen, die überarbeitete Fassung der Regeländerungsentwurfsvorlage dem KTA vorzulegen und ihre Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Nachstehende Sitzung des UA-RS fand im Berichtszeitraum statt:

5. Sitzung am 26. Februar 2002

Alle weiteren Abstimmungen und Diskussionen wurden mittels Telefonkonferenzen oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

3.6.2 Zusammensetzung des UA-RS (Stand: 30.06.2002)

Obmann: **Dr. W.-D. Krebs**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. W.-D. Krebs
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. Lisdat
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. Seyffarth
RWE Power AG

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. H. Roth-Seefried
Framatome ANP GmbH

Dr. Brandes
Hamburgische Electricitäts-Werke AG

–

Vertreter des Bundes und der Länder:

Dr. H. Kalinowski

Bundesamt für Strahlenschutz

Gewerbedirektor Dr. K. Kändler

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Regierungsdirektor Dr. W. D. Thinnies

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Gewerbedirektor H. Korr

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Physikalischer Oberrat W. Fieber

Niedersächsisches Umweltministerium

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. J. P. Weber

Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dr. Reinke

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dipl.-Ing. H.-W. Hartmann

(für: DIN)

–

N. N.

Forschungszentrum Jülich GmbH

–

3.7 Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

3.7.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-ST sind die Sachgebiete „Radiologischer Arbeitsschutz“ (KTA-Regeln der Reihe 1300), „Strahlenschutz und Überwachung“ (KTA-Regeln der Reihe 1500) und „Aktivitätskontrolle und Aktivitätsführung“ (KTA-Regeln der Reihe 3600) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Strahlenschutz und Überwachung

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 1501

Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken

Der KTA fasste auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den Beschluss zur Änderung der Regel KTA 1501. Der zuständige UA-ST beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Bearbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags. In zwei Sitzungen wurde die gesamte Regel hinsichtlich der Verweise auf Normen und Vorschriften überprüft und erforderlichenfalls an die neuen Fassungen angepasst. Im Zuge dieser redaktionellen Überarbeitung wurden an verschiedenen Stellen auch Präzisierungen aufgrund von Erfahrungen vorgenommen. Des weiteren wurden Sperrbereich-relevante Passagen der KTA 1506, die nicht in den allgemein gültigen Vorschriften des Strahlenschutzes vorgeschrieben sind, integriert.

Es ist vorgesehen, dem UA-ST auf seiner nächsten (53.) Sitzung am 17./18. September 2002 den erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 1501 zur Beratung vorzulegen.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 1506

Messung der Ortsdosisleistung in Sperrbereichen von Kernkraftwerken

Der UA-ST hatte auf seiner 48. Sitzung am 26./27. März 2001 über die Regel KTA 1506 (Fassung 5/86) beraten und

festgestellt, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat, aber nicht mehr benötigt wird. Die wenigen spezifischen Anforderungen, die nicht in den allgemein gültigen Vorschriften des Strahlenschutzes enthalten sind, sind in die KTA 1501 zu übernehmen. Daraufhin fasste der KTA auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den Beschluss, die Regel KTA 1506 (Fassung 6/86) zurückzuziehen, wenn die Neufassung der KTA 1501 verabschiedet ist.

Das vom UA-ST eingesetzte Arbeitsgremium zur Überarbeitung der KTA 1501 überprüfte die Anforderungen der KTA 1506 und übernahm Sperrbereich-relevante Passagen sowie z. T. klarere Formulierungen in den Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 1501. Alle sicherheitstechnischen Anforderungen der KTA 1506 werden somit in anderen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften enthalten sein.

Es ist vorgesehen, dem UA-ST auf seiner nächsten Sitzung am 17./18. September 2002 das Ergebnis der Auflösung aller Passagen KTA 1506 zur Beratung vorzulegen.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 1502.1

Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken; Teil 1: Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktor

Der KTA fasste auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den Beschluss, die Regel KTA 1502.1 (Fassung 6/86) zu ändern und die Änderungen gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung im verkürzten Verfahren aufzustellen. Der UA-ST hat daraufhin in zwei Sitzungen mit der Überarbeitung begonnen.

Regeländerungsvorlage KTA 1503.1

Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe; Teil 1: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei bestimmungsgemäßem Betrieb

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 55. Sitzung als Regeländerungsentwurf KTA 1503.1 in der Fassung 6/01 beschlossen.

Über die im Zeitraum vom 19. Juli 2001 bis 18. Oktober 2001 eingegangenen Änderungsvorschläge hat der UA-ST auf seiner 50. Sitzung am 26./27. November 2001 abschließend beraten und beschlossen, dem KTA die Aufstellung als Regel zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 1503.1 in der Fassung 6/02 aufgestellt.

Die Regel (Regeländerung) KTA 1503.1 (Fassung 6/02) weist gegenüber dem Regeländerungsentwurf KTA 1503.1 (Fassung 6/01) folgende wesentliche Änderungen auf:

- In Abschnitt 3.1 (6) wurde ergänzt, dass die automatische Meldung einer Abweichung des Volumenstroms des Teilstroms von mehr als 20 % seines Nennflusses bei der Bilanzierung radioaktiver Stoffe beim Einsatz von Kolbenpumpen entfällt. Bei Einsatz von Kolbenpumpen kann der Durchsatz nur dadurch ermittelt werden, dass die Zahl der Hübe gezählt wird und mit dem bekannten Hubvolumen multipliziert wird. Eine Abweichung vom Nenndurchsatz kann daher nicht kontinuierlich ermittelt werden. Diese beschriebene Ermittlungsmethode setzt voraus, dass keine Strömungsverluste vorliegen, d. h. dass das System dicht ist und somit das von der Kolbenpumpe transportierte Medium auch dem Probenvolumen entspricht. Da diese Dichtheitsanforderungen aber auch bei den anderen Transportmethoden vorliegen, werden hierzu keine speziellen Forderungen beim Einsatz von Kolbenpumpen definiert.
- Der in Abschnitt 3.5 (3) ausgewiesene Wert für die Tritium-Bilanzierung in der Fortluft wird von 1000 Bq/m^3 auf 100 Bq/m^3 reduziert. Bei einer Jahresabgabe in der Größenordnung von einigen 10^{12} Bq/a (je nach Größe der Anlage) und einer ebenfalls von der Anlagengröße abhängigen Fortluftmenge in der Größenordnung von rund $2 \cdot 10^9 \text{ m}^3/\text{a}$ liegt die zu erwartende Tritiumkonzentration in der Fortluft in der Größenordnung von 1000 Bq/m^3 . Eine Nachweisgrenze von 100 Bq/m^3 ist daher angemessen. Auch beim SWR ist dieser Wert aus folgenden Gründen ausreichend: Bei einer Jahresabgabe in der Größenordnung von 10^{12} Bq/a und einer von der Anlagengröße abhängigen Fortluftmenge von etwa $2 \cdot 10^9 \text{ m}^3/\text{a}$ liegt die zu erwartende Tritiumkonzentration in der Fortluft ungefähr bei 500 Bq/m^3 .
- In Abschnitt 3.8 (3) wird bei der Ermittlung der jährlichen Gesamtabgabe von Kohlenstoff 14 „in allen chemischen Verbindungen“ gestrichen, da eine rechnerische Ermittlung ausreicht. Im Nahbereich des Kraftwerkes, d. h. insbesondere an der sogenannten „ungünstigsten Einwirkstelle“ ist CO_2 deshalb die radiologisch relevante Verbindung, weil Kohlenstoff 14 in dieser Form wie das natürlich vorkommende CO_2 bei der Photosynthese der Pflanzen in deren organische Struktur eingebaut wird. Auf diesem Wege gelangt es dann in die Nahrungskette des Menschen. Andere chemische Verbindungen des Kohlenstoffs, die auch im Kraftwerk auftreten können (z. B. Methan) werden in weitaus geringerem Maße bei der Photosynthese aufgenommen. Diese C-14 Verbindungen sind daher im Nahbereich radiologisch nicht relevant. Sie können jedoch z. B. unter Lichteinfluss, bei Verbrennungsvorgängen etc. in CO_2 umgewandelt werden. Bei einer globa-

len Betrachtung ist daher konservativ C-14 in allen Verbindungsformen zu berücksichtigen.

Regelentwurfsvorlage KTA 1505

Nachweis der Eignung von Strahlungsmesseinrichtungen

Der UA-ST beriet auf seiner 49. Sitzung am 8./9. Oktober 2001 über den vom Arbeitsgremium erstellten Textvorschlag KTA 1505.

Die Durchsprache ergab, dass der UA-ST grundsätzlich mit der vom Arbeitsgremium vorgeschlagenen Umsetzung des Konzepts einverstanden ist und dass damit eine ausgewogene und praxisgerechte Regelung zum Nachweis der Eignung von Strahlungsmesseinrichtungen entstanden ist. Der UA-ST beschloss daraufhin einstimmig, die auf dieser Sitzung erarbeitete Fassung in den Fraktionsumlauf zu geben, der vom 1. November 2001 bis 31. Januar 2002 dauerte.

Der UA-ST beriet über die in dieser Zeit eingegangenen Änderungsvorschläge auf seiner 51. Sitzung am 26./27. Februar 2002. Es wurden wenige Präzisierungen und Klarstellungen vorgenommen, während wesentliche inhaltliche Änderungen nicht erforderlich waren. Deshalb wurde einstimmig beschlossen, die überarbeitete Fassung der Regelentwurfsvorlage dem KTA vorzulegen und ihre Verabschiedung als Regelentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regelentwurfsvorlage KTA 1505 auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 als Regelentwurf in der Fassung 6/02 verabschiedet. Er liegt der Öffentlichkeit vom 18. Juli bis zum 17. Oktober 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es wird angestrebt, die eingehenden Änderungsvorschläge auf der 54. Sitzung des UA-ST am 5./6. November 2002 zu diskutieren.

Sachgebiet Aktivitätskontrolle und Aktivitätsführung

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3601

Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken

Die vom UA-ST beauftragte Ad-hoc-Arbeitsgruppe führte im Berichtszeitraum eine weitere Sitzung durch und übergab den nach Ansicht der Arbeitsgruppe zunächst vollständig überarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3601 dem UA-ST zur weiteren Beratung.

Auf seiner 50. Sitzung am 26./27. November 2001 hat der UA-ST über diesen Vorschlag beraten und nach wenigen Änderungen beschlossen, ihn als Regeländerungsentwurfsvorschlag für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Die Stellungnahmen aus dem Fraktionsumlauf hat der UA-ST in seiner 52. Sitzung am 9./10. April 2002 beraten und festgestellt, dass hinsichtlich einzelner Änderungsvorschläge weiterer Klärungsbedarf besteht und die Beratungen in einem neuen Arbeitsgremium unter Beteiligung weiterer Fachleute fortgeführt werden müssen.

Es wird angestrebt, dass das Arbeitsgremium die Überarbeitung der wesentlichen Punkte, wie u. a. die Abnahme- und Funktionsprüfung von Schwebstofffiltern, auf der nächsten (53.) Sitzung des UA-ST am 17./18. September 2002 vorstellt. Des weiteren wird angestrebt, den überarbeiteten Vorschlag dem KTA auf seiner 57. Sitzung am 17. Juni 2003 als Regeländerungsentwurfsvorlage zum Beschluss vorzulegen.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3602

Lagerung und Handhabung von Brennelementen, Steuer-elementen und Neutronenquellen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

Im Berichtszeitraum führte das Arbeitsgremium zwei weitere Sitzungen durch, auf denen die während des Fraktionsumlaufs eingegangenen Änderungsvorschläge bearbeitet wurden.

Die im Ergebnis teilweise umstrukturierte und um eine Abbildung (Blockdiagramm) ergänzte Fassung wurde vom Arbeitsgremium einstimmig zur Vorlage zur Beschlussfassung an den UA-ST verabschiedet.

Der UA-ST hat auf seiner 52. Sitzung am 9./10. April 2002 abschließend über den vom Arbeitsgremium vorgelegten Vorschlag beraten und beschlossen, die überarbeitete Fassung der Regeländerungsentwurfsvorlage dem KTA vorzulegen und ihre Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Auf der 56. Sitzung des KTA am 18. Juni 2002 wurde über die Regeländerungsvorlage KTA 3602 beraten und abgestimmt. Die Abstimmung erreichte nicht die notwendige Mehrheit der Gruppen des KTA und die Regeländerungsentwurfsvorlage wurde an den UA-ST zurückverwiesen. Der UA-ST wurde gleichzeitig beauftragt, die vorliegenden, nach dem Fraktionsumlauf eingegangenen Stellungnahmen, mit den Einwendern zu beraten und zu prüfen, ob Änderungen in KTA 3602 erforderlich bzw. ob ergänzende Hinweise oder Klarstellungen möglich sind. Diese Beratungen sollen bis Ende des Jahres 2002 abgeschlossen sein. Die Vorlage KTA 3602 ist dann, in Abstimmung mit dem UA-ST, dem KTA im schriftlichen Verfahren zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzulegen.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3604

Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken

Im Berichtszeitraum führte das Arbeitsgremium drei weitere Sitzungen durch, auf denen die Erstellung des Regeländerungsentwurfsvorschlags fortgesetzt und im Wesentlichen abgeschlossen wurden.

Der Textvorschlag beinhaltet nun konkrete Anforderungen an das Sammeln, Sortieren und die Behandlung von radioaktiven Stoffen. Mit diesen Abschnitten kann eine eigenständige Regel KTA 3606 aus Sicht des Arbeitsgremiums entfallen. Es wurden weiterhin die Kriterien für das getrennte Sammeln radioaktiver Abfälle erweitert sowie mobile Vorbehandlungs- und Konditionierungsanlagen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Regelungen zur Abklinglagerung außerhalb des Kontrollbereichs aufgenommen.

Es wird angestrebt, dem UA-ST auf seiner 53. Sitzung am 17./18. September 2002 den erarbeiteten Textvorschlag zur Diskussion vorzulegen.

Nachstehende Sitzungen des UA-ST fanden im Berichtszeitraum statt:

- 49. Sitzung am 8./9. Oktober 2001
- 50. Sitzung am 26./27. November 2001
- 51. Sitzung am 26./27. Februar 2002
- 52. Sitzung am 09./10. April 2002

3.7.2 Zusammensetzung des UA-ST (Stand: 30.06.2002)

Obmann: **Dr. K.-D. Wunsch**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. G. Röbig
Framatome ANP GmbH

Dr. E. Frenzel
FCI Frenzel Consulting & Instruments

Vertreter der Betreiber:

Dr. M. Lasch
Kernkraftwerke Gundremmingen Betriebsgesellschaft mbH

Dr. H. Zehner
E.ON Kernkraft GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Gewerbeoberamtsrat R. Fiechel
Niedersächsisches Umweltministerium

Wissenschaftlicher Oberrat Dr. K. Vogl
Bundesamt für Strahlenschutz

Ministerialrat H. Wolf
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Nordrhein-Westfalen

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. G. Langmüller
Framatome ANP GmbH

–

Dr. K.-H. Walter
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

J. Bruns
RWE Power AG

Ministerialrat Dr. L. Metzger
Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dr. D. Obrikat
Bundesamt für Strahlenschutz

Dr. J. Müller
Ministerium für Finanzen und Energie Schleswig-Holstein

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:**Dr. K.-D. Wunsch**

TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH

Dr. F. Schley

Technischer Überwachungs-Verein Nord e.V.

Dipl.-Phys. M. Tscherner

(für: SSK)

Dipl.-Phys. C. Küppers

(für: SSK)

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:**Dr. D. E. Becker**

(für: FS)

Dr. R. Hock

(für: FS)

R. Gispert

(für: DGB)

N. Broich

(für: DGB)

Dr.-Ing. M. Urban

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Dr. H. Dilger

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

3.8 Sachstandsdarstellung zu den in Arbeit befindlichen Regelvorhaben und Regeländerungen

In den folgenden Sachstandsblättern wird über die Arbeit der Unterausschüsse, Arbeitsgremien und Arbeitsgruppen zu den im Berichtszeitraum bearbeiteten Regelvorhaben und Regeländerungen berichtet.

KTA GL	KTA-Sicherheitsgrundlagen	RE
---------------	---------------------------	-----------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Das KTA-Präsidium hat auf seiner 63. Sitzung am 5. Mai 1998 über das Arbeitsprogramm KTA 2000 beraten und hat vorgeschlagen, es zu verwirklichen.

Der KTA-Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) hat auf der 7. Sitzung am 3. September 1998 beschlossen, ein Arbeitsgremium mit der Bearbeitung der KTA-Sicherheitsgrundlagen zu beauftragen.

Als Obmann dieses Arbeitsgremiums wird Straub (TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH) benannt.

Das Arbeitsgremium hat in der Zeit vom September 1998 bis Juli 2000 in 8 Sitzungen den vorliegenden Regelentwurfsvorschlag erarbeitet. Der Regelentwurfsvorschlag wurde wiederholt im UA-PG behandelt und dem UA-PG letztmalig im Dezember 2000 zur Freigabe für den Fraktionsumlauf vorgelegt. Der UA-PG erteilte die Zustimmung zum Fraktionsumlauf.

Auf seiner 13. Sitzung am 26/27. April 2001 hat der UA-PG über die während des Fraktionsumlaufs eingegangenen Stellungnahmen beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der UA-PG den Regelentwurfsvorschlag erneut überarbeitet und einstimmig beschlossen, den überarbeiteten Regelentwurfsvorschlag dem KTA auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 zur Verabschiedung als Regelentwurf vorzulegen. Der KTA ist diesem Vorschlag auf seiner 55. Sitzung gefolgt. Der Regelentwurf (Gründruck) wurde vom 19. Juli bis 18. Oktober 2001 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG beschlossen, über die eingegangenen Stellungnahmen in einem Arbeitsgremium zu beraten. Die Beratungen sollen beginnen, wenn die Regelentwurfsvorlagen aller sieben KTA-Basisregeln vorliegen.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-PG am: 16./17.04.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: 10/02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurf KTA GL, Fassung 6/01

KTA BR 1	Kontrolle der Reaktivität	REV
-----------------	---------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Vom Arbeitsgremiums und vom „Fachgespräch der Obleute“ wurde in ca. 15 Sitzungen ein Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG erarbeitet und verabschiedet.

Auf seiner 14. Sitzung am 24. und 25. Oktober 2001 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR1/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Im Januar hat Waas, Framatome ANP GmbH, die Obmannschaft übernommen.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15.12.2001 bis 1.3.2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Im Arbeitsgremium und auf „Fachgesprächen der Obleute“ wurden anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 4 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Auf seiner 15. Sitzung am 16. und 17. April 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und mehrheitlich beschlossen, dem KTA zu empfehlen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR1/02/1) als Regelentwurf aufzustellen.

Der KTA nahm auf der 56. Sitzung am 18.06.2002 die Regelentwurfsvorlage als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungen des AG ggf. AK: 6.12.01, 20./21.03.02, 12.06.02
Behandelt vom UA-PG am: 24./25.10.01, 16./17.04.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: 10/02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 11/02, 12/02

Letztgültige Unterlage: Regelentwurfsvorlage, KTA-Dok-Nr. BR 1/02/1

KTA BR 2	Kühlung der Brennelemente	REV
----------	---------------------------	-----

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Vom Arbeitsgremiums und vom „Fachgespräch der Obleute“ wurde in ca. 14 Sitzungen ein Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG erarbeitet und verabschiedet.

Auf seiner 14. Sitzung am 24. und 25. Oktober 2001 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR2/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15.12.2001 bis 1.3.2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Im Arbeitsgremium und auf „Fachgesprächen der Obleute“ wurden anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 4 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Im März hat Kirmse, GRS mbH, die Obmannschaft übernommen.

Auf seiner 15. Sitzung am 16. und 17. April 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und mehrheitlich beschlossen, dem KTA zu empfehlen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR2/02/1) als Regelentwurf aufzustellen.

Der KTA nahm auf der 56. Sitzung am 18.06.2002 die Regelentwurfsvorlage als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungen des AG ggf. AK: 20./21.11.01, 19./20.03.02, 12.06.02
Behandelt vom UA-PG am: 24./25.10.01, 16./17.04.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: 10/02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 10/02, 12/02

Letztgültige Unterlage: Regelentwurfsvorlage, KTA-Dok-Nr. BR 2/02/1

KTA BR 3	Einschluss der radioaktiven Stoffe	REV
----------	------------------------------------	-----

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Auf der 11. Sitzung am 26. September 2001 verabschiedete das Arbeitsgremium einstimmig einen Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG.

Auf seiner 14. Sitzung am 24. und 25. Oktober 2001 in Erlangen hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR3/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Das Arbeitsgremium hat anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 3 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen. Die Diskussion der Änderungsvorschläge ist noch nicht abgeschlossen.

Im Mai 2002 hat Dr. Wachter, E.ON Kernkraft GmbH, die Obmannschaft übernommen.

Dem KTA wurde auf der 56. Sitzung am 18.06.2002 ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten vorgelegt.

Sitzungen des AG ggf. AK: 26.09.01, 19.03.02, 02.05.02, 18./19.07.02
Behandelt vom UA-PG am: 16./17.04.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: 10/02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 28.08.02, 09.10.02, 26./27.11.02

Letztgültige Unterlage: Regelentwurfsvorlage, KTA-Dok-Nr. BR3/01/1

KTA BR 4	Begrenzung der Strahlenexposition	REV
----------	-----------------------------------	-----

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Nach einer weiteren Sitzung des Arbeitsgremiums BR 4 hat der Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 über den Regelentwurfsvorschlag BR 4 beraten und einstimmig beschlossen, ihn mit kleinen Ergänzungen zur Konkretisierung der Anforderungen an die Typ- und Eignungsprüfung der Strahlenschutzinstrumentierung als Regelentwurfsvorlage für den Fraktionsumlauf freizugeben. Die während des Fraktionsumlaufs eingegangenen Kommentare und Änderungswünsche wurden vom Arbeitsgremium eingehend beraten und ein abschließender Regelentwurfsvorschlag als Vorlage für den UA-PG erstellt.

Auf dem 13. „Fachgespräch der Obleute“ am 3. bis 5. April 2002 wurde eine erneute Abstimmung zwischen den Basisregeln vorgenommen, und auch die Obleute verabschiedeten die BR 4 einstimmig an den UA-PG zur Vorlage als Regelentwurf auf der 56. KTA-Sitzung.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und mehrheitlich beschlossen, dem KTA zu empfehlen, die Regelentwurfsvorlage Basisregel 4 als Regelentwurf aufzustellen.

Auf der 56. Sitzung des KTA am 18. Juni 2002 nahm der KTA die Basisregel 4 als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Im Juni 2002 hat Brauns (Framatome ANP GmbH), die Obmannschaft übernommen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 07./08.08.01, 25./26.03.02
Behandelt vom UA-PG am: 16./17.04.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: 10/02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 10/02

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 5	Allgemeine technische Anforderungen	REV
----------	-------------------------------------	-----

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Das KTA-Präsidium hat auf seiner 63. Sitzung am 5. Mai 1998 über das Arbeitsprogramm KTA 2000 beraten und hat vorgeschlagen, es zu verwirklichen.

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 dazu folgende Beschlüsse gefasst:

a) Der KTA befürwortet den Vorschlag des KTA-Präsidiums, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der KTA nimmt Aufgabenstellung und beabsichtigte Struktur zustimmend zur Kenntnis.

b) Der Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) wird beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die

ba) KTA-Grundlagen und die

bb) KTA-Basisregeln

durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Der KTA-Unterausschuss UA-PG hat auf seiner 7. Sitzung am 3. September 1998 in Köln beschlossen, die Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen.

Als Obmann der BR 5 wird Liersch (E.ON Energie AG) benannt. Als stellvertretender Obmann wird Liemersdorf (GRS) benannt. Ab 23. November 2000 hat Liemersdorf die Obmannschaft übernommen.

Das Arbeitsgremium hat insgesamt in 13 Sitzungen den vorliegenden Entwurfsvorschlag zur KTA-Basisregel Nr. 5 (Fassung Mai 2002) erarbeitet. Der Regelentwurfsvorschlag wurde teilweise auch im „Fachgespräch der Obleute“ diskutiert und überarbeitet. Die Beratungen im Arbeitsgremium und im „Fachgespräch der Obleute“ sind noch nicht abgeschlossen.

Dem KTA wurde auf der 56. Sitzung am 18.06.2002 ein Zwischenbericht (KTA-Dok.-Nr. UA-PG/02/2) über den Stand der Arbeiten vorgelegt. Der Bericht wurde vom KTA zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 23.11.01, 18.03.02, 02.05.02
Behandelt vom UA-PG am: 16./17.04.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: 10/02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 12.08.02

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 6	Methodik der Nachweisführung	REV
-----------------	------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Das KTA-Präsidium hat auf seiner 63. Sitzung am 5. Mai 1998 über das Arbeitsprogramm KTA 2000 beraten und hat vorgeschlagen, es zu verwirklichen.

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 dazu folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der KTA befürwortet den Vorschlag des KTA-Präsidiums, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der KTA nimmt Aufgabenstellung und beabsichtigte Struktur zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) wird beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die
 - ba) KTA-Grundlagen und die
 - bb) KTA-Basisregeln
durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums BR 6 wird Mertins (GRS) benannt.

Das Arbeitsgremium hat in bisher 20 Sitzungen einen ersten Entwurf erarbeitet. Die Beratungen sind schwierig und zeitaufwendig, da in diesem Arbeitsgremium eine Reihe von Grundsatzfragen geklärt werden müssen.

Es wird angestrebt, dem UA-PG auf seiner nächsten Sitzung einen Regelentwurfsvorschlag für die Freigabe zum Fraktionsumlauf vorzulegen.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-PG am: 16./17.04.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: 10/02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 7	Personell-Organisatorische Maßnahmen	REV
-----------------	--------------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Vom Arbeitsgremiums und vom „Fachgespräch der Obleute“ wurde in ca. 9 Sitzungen ein Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG erarbeitet und verabschiedet.

Auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR7/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Im Arbeitsgremium und auf „Fachgesprächen der Obleute“ wurden anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 4 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und mehrheitlich beschlossen, dem KTA zu empfehlen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR7/02/1) als Regelentwurf aufzustellen.

Der KTA nahm auf der 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regelentwurfsvorlage als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Sitzungen des AG ggf. AK: 07.03.02, 26./27.03.02
Behandelt vom UA-PG am: 24./25.10.01, 16./17.04.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: 10/02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 9/02, 11/02

Letztgültige Unterlage: Regelentwurfsvorlage, KTA-Dok-Nr. BR 7/02/1

KTA 1404	Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken	R
-----------------	--	----------

Die Regel wurde im Juni 1989 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/89 vor (BAnz. Nr. 158a vom 24.08.1989).
 Auftragnehmer war: TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.
 Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPLEMENTEN (UA-MK)
 Auf seiner 48. Sitzung am 14. Juni 1994 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 beauftragte der KTA den VdTÜV, einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1404 (Fassung 6/89) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Im Zuge der Regeländerung sollten insbesondere als Alternative zur Mikroverfilmung weitere Speichermedien zugelassen und entsprechende Anforderungen in die Regel aufgenommen werden.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 als Regeländerungsentwurf KTA 1404 in der Fassung 6/01 verabschiedet. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf entsprechend Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung ohne weitere Beschlussfassung als Regel aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Regeländerungsentwurfs keine Änderungsvorschläge eingereicht werden. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im BAnz Nr. 132 am 19. Juli 2001.

Der Regeländerungsentwurf lag der Öffentlichkeit bis zum 19. Oktober 2001 zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es sind keine Änderungsvorschläge eingegangen, so dass die Regel KTA 1404 ohne weitere Beschlussfassung in der Fassung 6/01 aufgestellt wurde. Die Bekanntmachung erfolgte im BAnz. Nr. 235 am 15. Dezember 2001.

Auftragnehmer für Regeländerung:
 VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.
 Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPLEMENTEN (UA-MK)
 Sitzungen des AG ggf. AK: -
 Behandelt vom UA-MK am: 28.03.01
 Geplante Behandlung durch UA-MK: -
 Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1404, Fassung 6/01

KTA 1501	Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die letzte Fassung der Regel 6/91 wurde im BAnz. Nr. 7a vom 11.02.1992 veröffentlicht.
 Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
 Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
 Auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.
 (Frühere Fassung 10/77)

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den UA-ST, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Der UA-ST beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Bearbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags. Mit der Überprüfung der KTA 1501 ist die Integration Sperrbereich-relevanter Passagen, die nicht in den allgemein gültigen Vorschriften des Strahlenschutzes vorgeschrieben sind, der KTA 1506 (Fassung 6/86) verbunden.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Arbeitsgremiums statt.

Auftragnehmer für Regeländerung:
 KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
 Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
 Sitzungen des AG ggf. AK: 18./19.12.01, 14./15.05.02
 Behandelt vom UA-ST am: -
 Geplante Behandlung durch UA-ST: 17./18.09.02
 Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1501, Fassung 6/91

KTA 1502.1	Überwachung der Radioaktivität in der Raumlufte von Kernkraftwerken; Teil 1: Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktor	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1986 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/86 vor (BAnz. Nr. 162a vom 03.09.1986).

Auftragnehmer war: KTA-RADIOAKTIVITÄTSÜBERWACHUNG (UA-RW)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: RADIOAKTIVITÄTSÜBERWACHUNG (UA-RW)

Auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den UA-ST, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Die Überarbeitung der Regel führt der UA-ST selbst durch und arbeitet seit seiner 49. Sitzung am 8./9. Oktober 2001 an der Erstellung der Regeländerungsentwurfsvorlage.

KTA 1503.1	Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe Teil 1: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei bestimmungsgemäßem Betrieb	R
-------------------	---	----------

Die letzte Fassung der Regel 6/93 wurde im BAnz. Nr. 211a vom 09.11.1993 veröffentlicht.

Auftragnehmer war: KTA-GESCHÄFTSSTELLE

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

(Frühere Fassung 2/79)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 beschlossen, die Regel KTA 1503.1 (6/93) zu ändern und beauftragte den UA-ST, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage dem KTA vorzulegen.

Die Regeländerungsentwurfsvorlage wurde auf der 55. Sitzung des KTA am 19. Juni 2001 behandelt und als Regeländerungsentwurf in der Fassung 6/01 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im BAnz. Nr. 132 am 19. Juli 2001.

Der Regeländerungsentwurf lag der Öffentlichkeit im Zeitraum 19. Juli 2001 bis 18. Oktober 2001 zur Prüfung und Stellungnahme vor.

Die eingegangenen Änderungsvorschläge wurden auf zwei Sitzungen des UA-ST behandelt. Auf seiner 50. Sitzung am 26./27. November 2001 beschloss der UA-ST, dem KTA die Aufstellung als Regel zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung. Er hat auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 1503.1 in der Fassung 6/02 aufgestellt.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-ST am: 08./09.10.01, 26./27.11.01
Geplante Behandlung durch UA-ST: 17./18.09.02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1502.1, Fassung 6/86

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-ST am: 08./09.10.01, 26./27.11.01, 26./27.02.02
Geplante Behandlung durch UA-ST: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1503.1, Fassung 6/02

KTA 1505	Nachweis der Eignung von Strahlungsmesseinrichtungen	RE
-----------------	--	-----------

Auftragnehmer: DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V.,
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Mitprüfender Unterausschuss: KTA-Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Entsprechend dem Beschluss des KTA auf seiner 42. Sitzung am 20. September 1988 wurde das DIN e.V. beauftragt, auf der Basis des Vorberichts federführend einen Regelentwurfsvorschlag zu erarbeiten.

Drei Arbeitsgremien haben sich seit dieser Zeit mit dem Thema beschäftigt. Das dritte Arbeitsgremium legte im Ergebnis dem UA-ST zu seiner 49. Sitzung am 8./9. Oktober 2001 einen Textvorschlag vor.

Die Durchsprache ergab, dass der UA-ST grundsätzlich mit der vom Arbeitsgremium vorgeschlagenen Umsetzung des Konzepts einverstanden ist und dass damit eine ausgewogene und praxisgerechte Regelung zum Nachweis der Eignung von Strahlungsmesseinrichtungen entstanden ist. Nach einer detaillierten Durchsicht und Erörterung des Regeltextes beschloss der UA-ST auf seiner 49. Sitzung einstimmig, die auf dieser Sitzung erarbeitete Fassung in den Fraktionsumlauf zu geben, der vom 1. November 2001 bis 31. Januar 2002 dauerte.

Der UA-ST beriet über die in dieser Zeit eingegangenen Änderungsvorschläge auf seiner 51. Sitzung am 26./27. Februar 2002. Es wurden wenige Präzisierungen und Klarstellungen vorgenommen, während wesentliche inhaltliche Änderungen nicht erforderlich waren. Deshalb wurde einstimmig beschlossen, die überarbeitete Fassung der Regelentwurfsvorlage dem KTA vorzulegen und ihre Verabschiedung als Regelentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regelentwurfsvorlage KTA 1505 (KTA-Dok.-Nr. 1505/02/1) auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 als Regelentwurf in der Fassung 6/02 verabschiedet. Er liegt der Öffentlichkeit vom 18. Juli bis 17. Oktober 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor. Die Bekanntmachung erfolgte im BAnz. Nr. 127 am 12. Juli 2002.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-ST am: 08./09.10.01, 26./27.11.01, 26./27.02.02, 09./10.04.02
Geplante Behandlung durch UA-ST: 05./06.11.02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurf KTA 1505, Fassung 6/02

KTA 1506	Messung der Ortsdosisleistung in Sperrbereichen von Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1986 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/86 vor (BAnz. Nr. 162a vom 03.09.1986).

Auftragnehmer war: KTA-RADIOAKTIVITÄTSÜBERWACHUNG (UA-RW)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: RADIOAKTIVITÄTSÜBERWACHUNG (UA-RW)

Auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den UA-ST, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage dem KTA vorzulegen.

Das vom UA-ST zur Überarbeitung der KTA 1501 eingesetzte Arbeitsgremium arbeitete zur gleichen Zeit an der Überprüfung der KTA 1506. Die wenigen spezifischen Anforderungen der KTA 1506, die nicht in den allgemein gültigen Vorschriften des Strahlenschutzes enthalten sind, werden in die KTA 1501 übernommen.

Die KTA 1506 soll zurückgezogen werden, wenn die Neufassung der KTA 1501 verabschiedet ist.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: 18./19.12.01, 14./15.05.02
Behandelt vom UA-ST am: -
Geplante Behandlung durch UA-ST: 17./18.09.02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1506, Fassung 6/86

KTA 2102	Rettingswege in Kernkraftwerken	RE
-----------------	---------------------------------	-----------

Auftragnehmer: ASEA BROWN BOVERI AG
Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Der auf der 44. Sitzung des KTA verabschiedete Regelentwurf in der Fassung 6/90 wurde im BAnz. Nr. 119 vom 30. Juni 1990 bekannt gemacht.

Die Regelvorlage konnte auf der 46. Sitzung des KTA am 12. Juni 1990 nicht verabschiedet werden. Der UA-AB hat deshalb auf seiner 77. Sitzung am 22. November 1994 erneut darüber beraten und festgestellt, dass seitens des UA-AB kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Daher beschloss der UA-AB, diese Vorlage erneut dem KTA auf seiner 49. Sitzung am 13. Juni 1995 vorzulegen.

Der KTA konnte auf dieser Sitzung wegen des erneuten Einspruchs der Gruppe der Betreiber die Vorlage wiederum nicht verabschieden.

Im Berichtszeitraum fand keine Bearbeitung statt.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-AB am: -
Geplante Behandlung durch UA-AB: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelvorlage KTA 2102, KTA-Dok.-Nr.: 2102/92/1

KTA 2201.3	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen Teil 3: Auslegung der baulichen Anlagen	RE
-------------------	---	-----------

Auftragnehmer für Regeländerung:
NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN IM DIN E.V. (NABAU)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Die Regelvorlage konnte auf der 46. Sitzung des KTA am 23. Juni 1992 nicht verabschiedet werden. Der UA-AB hat deshalb auf seiner 77. Sitzung am 22. November 1994 erneut darüber beraten und festgestellt, dass seitens des UA-AB kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Daher beschloss der UA-AB, diese Vorlage erneut dem KTA auf seiner 49. Sitzung am 13. Juni 1995 vorzulegen.

Der KTA konnte auf dieser Sitzung wegen des erneuten Einspruchs der Gruppe der Betreiber die Vorlage wiederum nicht verabschieden.

Im Berichtszeitraum fand keine Bearbeitung statt.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-AB am: -
Geplante Behandlung durch UA-AB: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelvorlage KTA 2201.3, KTA-Dok.-Nr.: 2201.3/91/1

KTA 2201.6	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen Teil 3: Maßnahmen nach Erdbeben	R
-------------------	--	----------

Die Regel wurde im Juni 1992 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/92 vor (BANz. Nr. 36a vom 23.02.1993).

Auftragnehmer war: Technische Vereinigung der Großkraftwerke e.V. (VGB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-AB hat auf seiner 90. Sitzung am 22. November 2001 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 2201., Fassung 6/92, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-AB am: 22.11.01
Geplante Behandlung durch UA-AB: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2201.6, Fassung 6/92

KTA 2207	Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die letzte Fassung der Regel (6/92) wurde im BANz. Nr. 36a vom 23.02.1993 veröffentlicht.

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

(Frühere Fassung 6/82)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 beschlossen, die Regel KTA 2207 (6/92) zu ändern. Der UA-AB wurde beauftragt, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel vorzubereiten.

Ein vom UA-AB einberufener Ad-hoc-Arbeitskreis hatte einen Vorschlag zur Änderung der Regel, unter Einbeziehung nationaler und internationaler Vorgehensweisen sowie die Ergebnisse der entsprechenden F/E-Arbeiten, ausgearbeitet. Der UA-AB hatte auf seiner 83. Sitzung am 31. März 1998 den Vorschlag behandelt und erarbeitete KTA 2207, Fassung 3/98. Diese Fassung lag von Anfang Juni bis Anfang September 1998 zur Prüfung und Meinungsäußerung den Gruppen des KTA vor (Fraktionsumlauf).

Die eingereichten Stellungnahmen wurden zunächst in einer Arbeitsgruppe behandelt. Anschließend wurden diese in mehreren Sitzungen eines hierzu einberufenen neuen Ad-hoc-Arbeitskreises „Ad-hoc-99“ behandelt. Die überarbeitete Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 2207 (Stand 7/01) wurde in der 5. Sitzung (Redaktionssitzung) am 26. September 2001 abschließend behandelt. Es wurde beschlossen, KTA 2207 (Fassung 9/01) zur Beratung dem UA-AB vorzulegen. Aufgrund der gegenüber der Fassung 3/98 (Fraktionsumlauf) vorgenommenen Konzeptänderung bei der Ermittlung des Bemessungshochwassers an Binnengewässern sowie Küstenstandorten und Standorten an Tideflüssen hat der Arbeitskreis dem UA-AB vorgeschlagen, KTA 2207 in der Fassung 9/01, erneut den Gruppen des KTA zur Prüfung und Stellungnahme (Fraktionsumlauf) vorzulegen. Gleichzeitig wird die Regeländerungsentwurfsvorlage auch der Ländereinigkeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Zustimmung vorgelegt.

Der UA-AB hat auf seiner 90. Sitzung am 22. November 2001 die Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 2207 (Fassung 9/01) behandelt, konnte aber keine Einigung zur Freigabe für den Fraktionsumlauf erzielen. Zunächst soll auf das Ergebnis der Beratung im zuständigen LAWA-Unterausschuss gewartet werden.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: 05.07.01, 26.09.01
Behandelt vom UA-AB am: 22.11.01
Geplante Behandlung durch UA-AB: Nov. 2002
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK:

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2207, Fassung 6/92

KTA 2501	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken	R
-----------------	--	----------

Die Regel wurde im September 1988 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 9/88 vor (BANz. Nr. 37a vom 22.02.1989).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik im DIN e.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN UND BAUTECHNIK (UA-AB)

(Frühere Fassung 9/88; Auf seiner 48. Sitzung am 14. Juni 1994 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.)

Änderungsverfahren

Der KTA hatte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den Regeländerungsentwurf KTA 2501 in der Fassung 6/01 beschlossen. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im BANz. Nr. 132 am 19. Juli 2001.

Der Regeländerungsentwurf KTA 2501 (Fassung 6/01) hatte vom 19. Juli bis 19. Oktober 2001 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen. Zu dem veröffentlichten Regeländerungsentwurf KTA 2501 (Fassung 6/01) sind keine Stellungnahmen eingegangen. Über den Regeländerungsentwurf hat der UA-AB auf seiner 90. Sitzung am 22. November 2001 beraten und die Fassung 11/01 erarbeitet. Auf seiner 51. Sitzung am 25./ 26. Februar 2002 hat der UA-ST als mitprüfender KTA-Unterausschuss die o. g. KTA 2501 behandelt. Es wurden zwecks Anpassung an die neue Strahlenschutzverordnung einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden von der KTA-GS in Abstimmung mit den Obmännern des UA-AB, UA-ST und des zuständigen Arbeitskreises überarbeitet und in KTA 2501, Fassung 3/02, eingearbeitet. Der UA-AB hat im schriftlichen Verfahren diese Fassung geprüft, bestätigt und beschlossen die überarbeitete Regeländerungsvorlage in der Fassung 4/02 dem KTA zur Aufstellung als Regeländerung vorzulegen.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-AB und hat auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 2501 in der Fassung 6/02 aufgestellt.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK:

Behandelt vom UA-AB am: 22.11.01, 12.03.02

Geplante Behandlung durch UA-AB:

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK:

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2501, Fassung 6/02

KTA 3101.2	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Dezember 1987 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 12/87 vor (BANz. Nr. 44a vom 04.03.1988).

Auftragnehmer war: Siemens AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-RS, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3101.2 Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Bei der Überarbeitung, die nach Vorliegen der Regelentwurfsvorlagen der Basisregeln für die KTA-Basisregeln BR 1 „Kontrolle der Reaktivität“, BR 2 „Kühlung der Brennelemente“ und BR 6 „Methodik der Nachweiseführung“ beginnen soll, ist außerdem zu prüfen, ob Anforderungen an Nachweisverfahren zur Unterkritikalität, die durch neuere Beladeverfahren und den Einsatz höher angereicherter Brennelemente notwendig geworden sind, in die KTA-Regel aufzunehmen sind.

Auftragnehmer für Regeländerung: Framatome ANP GmbH

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-RS am: 26.02.02

Geplante Behandlung durch UA-RS: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3101.2, Fassung 12/87

KTA 3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die letzte Fassung der Regel (6/96) wurde im BAnz. Nr. 216a vom 09.11.1996 veröffentlicht.
 Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.
 Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
 (Frühere Fassung 10/80)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 beschlossen, die Regel KTA 3201.2 (6/96) zu ändern. Er beauftragte den VdTÜV, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Im Zuge der Regeländerung sollen insbesondere diejenigen Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik in KTA 3201.2 übernommen werden, die im Rahmen der zurzeit laufenden Überarbeitung der Regel KTA 3211.2 (6/92) vorgesehen und auch für KTA 3201.2 (6/96) von Bedeutung sind. Außerdem soll der Abschnitt 7.9 „Spröbruchanalyse“ an die aktuelle Fassung der KTA 3203 (6/01) angepasst und entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik aktualisiert werden.

Im Berichtszeitraum fand eine konstituierende Sitzung des unter Federführung des VdTÜV gebildeten Arbeitsgremiums statt, auf der die Schwerpunkte der in KTA 3201.2 (6/96) vorzunehmenden Änderungen diskutiert, die weitere Vorgehensweise (insbesondere hinsichtlich der terminlichen Koordinierung mit dem Änderungsverfahren zu KTA 3211.2) abgestimmt und ein Arbeitskreis für die Vorbereitung eines Regeltextvorschlags für Abschnitt 7.9 eingesetzt wurde.

Vom eingesetzten Arbeitskreis wurde ein Vorschlag für die Änderung und Ergänzung des Abschnitts 7.9 erarbeitet, der dem Arbeitsgremium zur nächsten Sitzung vorgelegt wird.

Auftragnehmer für Regeländerung:
 VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.
 Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
 Sitzungen des AG ggf. AK: 31.01.02, 07.05.02 (AK)
 Behandelt vom UA-MK am: -
 Geplante Behandlung durch UA-MK: -
 Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 22.08.02 (AK), September 2002

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3201.2, Fassung 6/96

KTA 3203	Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen der Reaktordruckbehälter von Leichtwasserreaktoren	R
-----------------	--	----------

Die Regel wurde im März 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 3/84 vor (BAnz. Nr. 119a vom 29.06.1984, Beilage 33/84).

Auftragnehmer war: KRAFTWERK UNION AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: DRUCKFÜHRENDE UMSCHLIESSUNGEN (UA-DU)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 49. Sitzung am 13. Juni 1995 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 beauftragte der KTA die VGB, einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3203 (Fassung 3/84) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Im Zuge der Regeländerung sollten zur Anpassung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik insbesondere Schlussfolgerungen aus den jetzt vorliegenden Ergebnissen aus den Bestrahlungsüberwachungsprogrammen der deutschen Kernkraftwerke in KTA 3203 eingearbeitet werden.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 als Regeländerungsentwurf KTA 3203 in der Fassung 6/01 verabschiedet. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Regeländerungsentwurf entsprechend Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung ohne weitere Beschlussfassung als Regel aufgestellt wird, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Regeländerungsentwurfs keine Änderungsvorschläge eingereicht werden. Die Bekanntmachung des BMU erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 132 am 19. Juli 2001.

Der Regeländerungsentwurf lag der Öffentlichkeit bis zum 19. Oktober 2001 zur Prüfung und Stellungnahme vor. Es sind keine Änderungsvorschläge eingegangen, so dass die Regel KTA 3203 ohne weitere Beschlussfassung in der Fassung 6/01 aufgestellt wurde. Die Bekanntmachung erfolgte im BAnz. Nr. 235 am 15. Dezember 2001.

Auftragnehmer für Regeländerung:
 VGB TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER
 Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
 Sitzungen des AG ggf. AK: -
 Behandelt vom UA-MK am: 28.03.01
 Geplante Behandlung durch UA-MK: -
 Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3203, Fassung 6/01

KTA 3205.1	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreiskomponenten in Leichtwasserreaktoren	R
-------------------	--	----------

Die letzte Fassung der Regel (6/91) wurde im BAnz. Nr. 118a von 30.06.1992 veröffentlicht (Berichtigung BAnz. Nr. 111 vom 17.06.1994).

Auftragnehmer war: SIEMENS AG - Energieerzeugung KWU

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMONENTEN (UA-MK)
(Frühere Fassungen 6/82).

Änderungsverfahren

Der KTA hatte die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 als Regeländerungsentwurf KTA 3205.1 in der Fassung 6/01 beschlossen.

Der Regeländerungsentwurf KTA 3205.1 (Fassung 6/01) hatte vom 19. Juli bis 19. Oktober 2001 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen. Hierzu ging eine Stellungnahme der Framatome ANP GmbH ein. Im Rahmen der Überarbeitung des Anhangs B wurden durch den Arbeitskreis „Zerstörungsfreie Prüfung“ weitere Änderungen vorgeschlagen. Auf seiner 16. Sitzung am 18. Februar 2002 behandelte das Arbeitsgremium die Stellungnahme und die Änderungsvorschläge des Arbeitskreises und bereitete die Regeländerungsvorlage in der Fassung 2/02 als Vorlage für den UA-MK vor.

Auf seiner 31. Sitzung am 5. April 2002 beriet der UA-MK über die zum Regeländerungsentwurf eingegangenen Änderungsvorschläge und die vom Arbeitsgremium vorgelegte Regeländerungsvorlage. Der UA-MK nahm geringfügige weitere Änderungen vor und beschloss, dem KTA die Regeländerungsvorlage in der Fassung 4/02 zur Aufstellung als Regel (Regeländerung) vorzulegen.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-MK und hat die Regeländerungsvorlage auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 als Regel (Regeländerung) KTA 3205.1 in der Fassung 6/02 aufgestellt.

Auftragnehmer für Regeländerung: FRAMATOME-ANP

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 18.01.02 (AK), 18.02.02

Behandelt vom UA-MK am: 05.04.02

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3205.1, Fassung 6/02

KTA 3211.2	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1992 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/92 vor (BAnz. Nr. 165a vom 03.09.1993, Berichtigung BAnz. Nr. 111 vom 17.06.1994).

Auftragnehmer war: FACHVERBAND DAMPFKESEL-, BEHÄLTER- UND ROHRLEITUNGSBAU E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMONENTEN (UA-MK)

Änderungsverfahren

Der KTA fasste auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 den Beschluss, die Regel KTA 3211.2 (Fassung 6/92) zu ändern. Er beauftragte federführend den Vd TÜV mit der Vorbereitung eines Entwurfs zur Änderung der Regel.

Der UA-MK hatte den Regeländerungsentwurfsvorschlag auf seiner 29. Sitzung am 10. Oktober 2000 behandelt beschlossen, die Stellungnahmen der im KTA vertretenen Gruppen einzuholen (Fraktionsumlauf). Die Fassung Oktober 2000 des Regeländerungsentwurfsvorschlags lag den im KTA vertretenen Gruppen vom 15. Oktober 2000 bis zum 15. Januar 2001 zur Stellungnahme vor.

Im Berichtszeitraum führte das Arbeitsgremium 7 Sitzungen durch, auf denen die Diskussion der eingegangenen Änderungsvorschläge und die Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags unter Berücksichtigung dieser Vorschläge fortgesetzt wurde.

Zur Diskussion des Abschnitts „Allgemeine Grundsätze“ und zur Vorbereitung von Änderungsvorschlägen im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Anforderungen wurde vom Arbeitsgremium ein Ad-hoc-Arbeitskreis gebildet, der auf zwei Sitzungen Vorschläge für das Arbeitsgremium erarbeitet hat.

Es ist vorgesehen, den überarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorschlag Anfang 2003 dem UA-MK vorzulegen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 05.07.01, 26.07.01, 18.09.01, 07.12.01, 30.01.02, 20.02.02 (AK),

Behandelt vom UA-MK am: 26.02.02, 14.03.02 (AK), 20.06.02

Geplante Behandlung durch UA-MK: März 2003

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 11.09.02

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3211.2, Fassung 6/92

KTA 3211.3	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises Teil 3: Herstellung	R/ÄE
-------------------	--	-------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 41a vom 28.02.1991).

Auftragnehmer war: VEREINIGUNG DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA fasste auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 den Beschluss, die Regel KTA 3211.3 (Fassung 6/90) zu ändern. Er beauftragte federführend den VdTÜV mit der Vorbereitung eines Entwurfs zur Änderung der Regel.

Der UA-MK hat den vom Arbeitsgremium erstellten Regeländerungsentwurfsvorschlag im August 2001 im schriftlichen Verfahren behandelt und mit einigen redaktionellen Änderungen in der Fassung September 2001 für die Einholung von Stellungnahmen der im KTA vertretenen Gruppen (Fraktionsumlauf) freigegeben. Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Gruppen vom 22. September bis zum 15. Dezember 2001 zur Prüfung vor.

Die eingegangenen Änderungsvorschläge wurden im Ad-hoc-Arbeitskreis „Zerstörungsfreie Prüfung“ und auf zwei Sitzungen im Arbeitsgremium behandelt.

Auf seiner 31. Sitzung am 5. April 2002 beriet der UA-MK die aktualisierte Regelfassung. Er nahm geringfügige Änderungen vor und beschloss, dem KTA die Verabschiedung der Fassung April 2002 als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 als Regeländerungsentwurf KTA 3211.3 in der Fassung 6/02 verabschiedet.

Auftragnehmer für Regeländerung:

VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 18.01.02 (AK), 22.02.02, 01.03.02

Behandelt vom UA-MK am: 05.04.02

Geplante Behandlung durch UA-MK: März 2003

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurf KTA 3211.3, Fassung 6/02

KTA 3503	Typprüfungen von elektrischen Baugruppen des Reaktorschutzsystems	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde 1986 vom KTA geändert und liegt in der Fassung 11/86 vor (BAnz. Nr. 93a vom 20.05.1987).

Auftragnehmer war: Kraftwerk Union AG

Zuständiger KTA- Unterausschuss war: UA INSTRUMENTIERUNG UND REGELUNG (UA-IR)

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-EL, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3503 mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Der UA-EL beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK: 02./03.07.02

Behandelt vom UA-EL am: 14./15.03.02

Geplante Behandlung durch UA-EL.: 14./15.11.02

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 11.09.02

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3503, Fassung 11/86

KTA 3505	Typprüfungen von Messwertgebern und Messumformern des Reaktorschutzsystems	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/84 vor (BAnz. Nr. 40a vom 27.02.1985).

Auftragnehmer war: Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)

Zuständiger KTA- Unterausschuss war: UA INSTRUMENTIERUNG UND REGELUNG (UA-IR)

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-EL, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3505 mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Der UA-EL beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK:

Behandelt vom UA-EL am: 14./15.03.02

Geplante Behandlung durch UA-EL.: 14./15.11.2002

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 11.09.02

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3506, Fassung 11/84

KTA 3506	Systemprüfungen der leittechnischen Einrichtungen des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/84 vor (BAnz. Nr. 40a vom 27.02.1985).

Auftragnehmer war: Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)

Zuständiger KTA- Unterausschuss war: UA INSTRUMENTIERUNG UND REGELUNG (UA-IR)

Änderungsverfahren

Der KTA stellte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 fest, dass die Regel KTA 3506 befristet für drei Jahre weiter gültig ist. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Regel KTA 3501 im Jahr 2005 und gegebenenfalls deren Änderung ist die Regel KTA 3506 gegebenenfalls zu diesem Zeitpunkt zu ändern.

Im Zusammenhang mit der Klarstellung, dass die Regel KTA 3507 nur für die Werkprüfung von Geräten und Baugruppen gilt, sind dann Anforderungen an die Systemprüfungen, die nicht auf der Baustelle durchgeführt werden können, zu behandeln.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK:

Behandelt vom UA-EL am: 14./15.03.2002

Geplante Behandlung durch UA-EL.:

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3506, Fassung 11/84

KTA 3507	Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung für leittechnische Einrichtungen des Sicherheitssystems	R/ÄE
-----------------	--	-------------

Die Regel wurde im Juni 1986 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/86 vor (BAnz. Nr. 44a vom 05.03.1987).

Auftragnehmer war: Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den UA-EL, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage dem KTA vorzulegen.

Der UA-EL beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags.

Der UA-EL stellte auf seiner 52. Sitzung am 14./15. März 2002 die Regeländerungsentwurfsvorlage fertig und fasste den Beschluss, dem KTA zu empfehlen, die Vorlage als Regeländerungsentwurf zu beschließen und, fall in der Dreimonatsfrist für Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingehen, ohne weitere Beschlussfassung die Vorlage als geänderte Regel KTA 3507 aufzustellen. Der Zeitraum für Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit beginnt Mitte Juli 2002 und endet Mitte Oktober 2002.

Bei Aufstellung der geänderten Regel entsprechend dem Regelentwurf wird der Titel der Regel geändert!

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK: 10.07.01

Behandelt vom UA-EL am: 14./15.03.2002

Geplante Behandlung durch UA-EL: 14./15.11.02, falls Änderungsvorschläge eingehen.

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3507, Fassung 11/86

KTA 3601	Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 41a vom 28.02.1991).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 49. Sitzung am 13. Juni 1995 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 beschlossen, die Regel KTA 3601 (6/90) zu ändern und beauftragte den UA-ST, federführend einen Regeländerungsentwurf mit Dokumentationsunterlage zu erarbeiten und eine Beschlussvorlage dem KTA vorzulegen.

Auf seiner 50. Sitzung am 26./27. November 2001 hat der UA-ST über den vom Arbeitsgremium in insgesamt 10 Sitzungen erstellten Vorschlag beraten und nach wenigen Änderungen beschlossen, ihn als Regeländerungsentwurfsvorschlag für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Die Stellungnahmen aus dem Fraktionsumlauf hat der UA-ST in seiner 52. Sitzung am 9./10. April 2002 beraten und festgestellt, dass hinsichtlich einzelner Änderungsvorschläge weiterer Klärungsbedarf besteht und die Beratungen im Arbeitsgremium unter Beteiligung weiterer Fachleute fortgeführt werden müssen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: 23./24.08.01, 25./26.06.02

Behandelt vom UA-ST am: 26./27.11.01, 09./10.04.02

Geplante Behandlung durch UA-ST: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 15./16.10.02

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3601, Fassung 6/90

KTA 3602	Lagerung und Handhabung von Brennelementen, Steuerelementen und Neutronenquellen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die letzte Fassung der Regel 6/90 wurde im BAnz. Nr. 41a vom 28.02.1991 veröffentlicht.
 Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
 Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
 Auf seiner 49. Sitzung am 13. Juni 1995 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.
 (Frühere Fassungen 6/82 und 6/84)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 beschlossen, die Regel KTA 3602 (6/90) zu ändern und beauftragte den UA-ST, federführend - unter Hinzuziehung von Fachleuten des UA-RS - einen Regeländerungsentwurf mit Dokumentationsunterlage zu erarbeiten und eine Beschlussvorlage dem KTA vorzulegen.

Der UA-ST hat den vom Arbeitsgremium vorgelegten Regeländerungsentwurfsvorschlag auf seiner 48. Sitzung am 26./27. März 2001 behandelt und für den Fraktionsumlauf freigegeben. Das Arbeitsgremium hat die während des Fraktionsumlaufs eingegangenen Vorschläge auf 2 Sitzungen eingehend beraten und einstimmig zur Vorlage zur Beschlussfassung an den UA-ST verabschiedet.

Der UA-ST hat auf seiner 52. Sitzung am 9./10 April 2002 abschließend über den vom Arbeitsgremium vorgelegten Vorschlag beraten und beschlossen, die überarbeitete Fassung der Regeländerungsentwurfsvorlage dem KTA vorzulegen und ihre Verabschiedung als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Auf der 56. Sitzung des KTA am 18. Juni 2002 wurde über die Regeländerungsvorlage KTA 3602 beraten und abgestimmt. Die Abstimmung erreichte nicht die notwendige Mehrheit der Gruppen des KTA und wurde an den UA-ST zurückverwiesen. Der UA-ST wurde gleichzeitig beauftragt, die vorliegenden Stellungnahmen mit den Einwendern zu beraten und zu prüfen, ob Änderungen in KTA 3602 erforderlich bzw. ob ergänzende Hinweise oder Klarstellungen möglich sind. Diese Beratungen sollen bis Ende des Jahres 2002 abgeschlossen sein. Die Vorlage KTA 3602 ist dann, in Abstimmung mit dem UA-ST, dem KTA im schriftlichen Verfahren zur Verabschiedung als Regeländerungsentwurf vorzulegen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
 TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER
 Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
 Sitzungen des AG ggf. AK: 01./02.10.01, 23.11.01
 Behandelt vom UA-ST am: 26./27.02.02, 09./10.04.02
 Geplante Behandlung durch UA-ST: 05./06.11.02
 Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: September 2002
 Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3602, Fassung 6/90

KTA 3604	Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1983 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/83 vor (BAnz. Nr. 194 vom 14.10.1983, Beilage 47/83).
 Auftragnehmer war: TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER E.V.
 Zuständiger KTA-Unterausschuss war: RADIOAKTIVITÄTSRÜCKHALTUNG (UA-RR)
 Auf seiner 43. Sitzung am 27. Juni 1989 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 beschlossen, die Regel KTA 3604 (6/83) zu ändern und beauftragte den UA-ST, federführend einen Regeländerungsentwurf mit Dokumentationsunterlage zu erarbeiten und eine Beschlussvorlage dem KTA vorzulegen.

Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf der die Erstellung des Regeländerungsentwurfsvorschlags fortgesetzt wurde.

Auftragnehmer für Regeländerung:
 KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
 Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
 Sitzungen des AG ggf. AK: 05.12.01, 12.03.02, 05.06.02
 Behandelt vom UA-ST am: -
 Geplante Behandlung durch UA-ST: 17./18.09.02
 Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK:
 Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3604, Fassung 6/83

KTA 3606	Behandlung radioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken	REV
-----------------	--	------------

Auftragnehmer: NORMENAUSSCHUSS MATERIALPRÜFUNG (NMP) IM DIN E.V.
Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 39. Sitzung am 10. Juni 1986 beauftragte der KTA das DIN, auf der Basis des Vorberichts federführend einen Regelentwurfsvorschlag zu erarbeiten.

Auf seiner 54. Sitzung am 30. Mai 1990 stellte das KTA-Präsidium fest, dass dieses Regelvorhaben zwar in der Zukunft gebraucht werde, dass eine Weiterführung der Arbeiten jedoch erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den Schacht Konrad sinnvoll sei und beschloss, die Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt ruhen zu lassen.

Im Berichtszeitraum wurde KTA 3606 im AG nicht behandelt, da das Planfeststellungsverfahren für den Schacht Konrad noch nicht endgültig abgeschlossen war.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-ST am: -
Geplante Behandlung durch UA-ST: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Vorbericht KTA-Dok.-Nr. 3606/85/1

KTA 3901	Kommunikationsmittel für Kernkraftwerke	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde 1981 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 3/81 vor (BAnz. Nr. 136a vom 28.07.1981).
Auftragnehmer war: Technische Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber e. V. (VGB)
Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den UA-EL, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und eine Beschlussvorlage dem KTA vorzulegen.

Der UA-EL beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags.

Der UA-EL stellte auf seiner 52. Sitzung am 14./15. März 2002 den Regeländerungsentwurfsvorschlag fertig und fasste den Beschluss, die Stellungnahmen der im KTA vertretenen Gruppen einzuholen (Fraktionsumlauf). Die dreimonatige Frist für Stellungnahmen läuft am 30. August 2002 ab.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK: 09.07.01
Behandelt vom UA-EL am: 14./15.03.02
Geplante Behandlung durch UA-EL:14./15.11.02
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3901, Fassung 3/81

Anhang A

Verzeichnis der Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle

Postanschrift: **Kerntechnischer Ausschuss (KTA)**
 Geschäftsstelle
 beim Bundesamt für Strahlenschutz
 Postfach 10 01 49
 38201 Salzgitter

Hausanschrift: Willy-Brandt-Str. 5
 38226 Salzgitter

Telefon: 01888/333-(0)

Telefax: 01888/333-1625

Internet: <http://www.kta-gs.de>

	Telefon- Durchwahl	E-Mail Adresse
<i>Geschäftsführer:</i>		
Dr. I. Kalinowski	1620	ikalinowski@bfs.de
<i>Sekretariat:</i>		
A. Hihn	1621	ahihn@bfs.de
M. Kapotou	1627	mkapotou@bfs.de
<i>Wissenschaftlich-technische Mitarbeiter:</i>		
Dr. H.-R. Bath	1622	hbath@bfs.de
Dipl.-Ing. M. Pradhan	1623	mpradhan@bfs.de
Dr. G. Roos	1624	groos@bfs.de
Dr. D. Schallehn	4561	dschallehn@bfs.de
Dr. R. Volkmann	1626	rvolkmann@bfs.de

Anhang B

Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und für die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA

